

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

70. Jahrgang

Viersen, 24. Juli 2014

Nummer

**22**

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	
<b>Kreis Viersen:</b> Öffentliche Zustellung.....	797
Öffentliche Zustellungen.....	798
Öffentliche Zustellungen.....	799
2. Fischerprüfung 2014.....	800
<b>Grefrath:</b> Ersatzbestimmung Ratsmitglied.....	800
2. Änderung Zuständigkeitsordnung.....	800
Haushaltssatzung 2014.....	801
<b>Kempen:</b> Widmung Verkehrsflächen .....	803
Öffentliche Zustellung.....	804
<b>Niederkrüchten:</b> Flächennutzungsplan „Lebensmittelmarkt Hochstraße“ .....	804
Bebauungsplan Nie-118 „Lebensmittelmarkt Hochstraße“ .....	806
<b>Viersen:</b> § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz .....	808
Satzung Werbeanlagen u. Warenautomaten an Hauptverkehrsstraßen innerhalb d. Stadt Viersen .....	808
Satzung Werbeanlagen u. Warenautomaten in d. historischen Stadtkernen v. Viersen-Dülken u. Viersen-Süchteln.....	816
<b>Sonstige:</b> Schwalmtalwerke AöR: Jahresabschluss 2013.....	821
Einwohner am 31.05.2014.....	839

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

### Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 17.06.2014 - Aktenzeichen 03280143951/sv gegen:

Herrn  
Marian-Julian Tanase  
P. L. Da Palestrina 21  
I-36100 VICENZA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.07.2014

Im Auftrag  
Erkens

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 797

#### Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

#### Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115  
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr  
im gesamten Kreis Viersen\*.



\* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,  
Mobilfunk abweichend

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen Öffentliche Zustellung**

Gegen **Herrn Raymond Vermeulen**, letzte bekannte Anschrift: **Wagenaak1, 0000AA Wessem NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **16.06.2014** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/boe, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 16.07.2014

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 798

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen Öffentliche Zustellung**

Für Herrn **Jan Egbert Hovenkamp**, letzte bekannte Anschrift: **1218 XX Hilversum NL**, Meklmeent 28 jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **16.06.2014** ein

798

Schreiben des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 3643 st ,  
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie montags und mittwochs in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0128.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 16.07.2014

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 798

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen Öffentliche Zustellung**

Für **Patrick Van den Borden**, letzte bekannte Anschrift: **6861 ZL Osterbeek NL**, Taludweg 21 jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **16.06.2014** ein Schreiben des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 3643 st ,  
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-

zustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie montags und mittwochs in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0128.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 16.07.2014

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 798

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Öffentliche Zustellung**

Gegen **Arkadiusz Zbigniew Bieganski**, letzte bekannte Anschrift: **41751 Viersen, Zeppelinstraße 8**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **16.07.2014** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/ro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfol-

gen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr oder nach vorheriger Vereinbarung eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 16.07.2014

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 799

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Öffentliche Zustellung eines Namensänderungsbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

### **Namensänderungsbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 15.07.2014 – Aktenzeichen 32/1 33 63-**

Herrn  
Nenad Demirovic  
letzte bekannte Anschrift:  
Schmaxbruch 42 a  
41344 Nettetal  
jetziger Aufenthaltsort unbekannt

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Namensänderungsbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1135 für den

Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erklären.

Die Klage kann nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERV-VO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) auch in elektronischer Form eingereicht werden.

Viersen, den 15.07.2014

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Muth

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 799

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **2. Fischerprüfung 2014**

Vor dem Prüfungsausschuss der unteren Fischereibehörde des Kreises Viersen findet am **25.11.2014** im Forum des Kreises eine Fischerprüfung statt. Anträge auf Zulassung zu der Prüfung sollen spätestens bis zum **25.10.2014** bei der Kreisverwaltung – untere Fischereibehörde – in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, eingereicht werden.

Für die Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Personen, für die nach dem BGB ein Betreuer bestellt ist und Personen, die das dreizehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen zur Prüfung nicht zugelassen werden. Den Teilnehmern wird nach Anmeldung der genaue Prüfungstermin rechtzeitig mitgeteilt.

Viersen, den 03.07.2014

Kreis Viersen  
Der Landrat  
als untere Fischereibehörde  
Im Auftrag  
Eicher

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 800

## **Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath**

### **Über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter des neuen Rates der Gemeinde Grefrath**

Herr Gordon Dregger, FDP-Fraktion, hat sein Mandat als Mitglied des Rates der Gemeinde Grefrath mit Erklärung vom 30.05.2014, hier eingegangen am 02.06.2014, nicht angenommen.

Als Nachfolger ist

**Herr Olaf Bayer,  
Nordstraße 10, 47929 Grefrath,**

lt. Annahmeerklärung vom 03.06.2014 gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes aufgrund der Reserveliste der FDP-Fraktion zur Kommunalwahl vom 25.05.2014 Ratsherr des Rates der Gemeinde Grefrath geworden.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe bei dem unterzeichneten Wahlleiter Einspruch eingelegt werden.

Grefrath, den 11. Juli 2014

Gemeinde Grefrath  
Der Bürgermeister  
als Wahlleiter  
Dr. Räppel  
stellv. Wahlleiter

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 800

## **Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath**

### **2. Änderung zur Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Grefrath vom 16.06.2008**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666 ff), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 30.06.2014 folgende 2. Änderung zur Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Grefrath beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Grefrath vom 16.06.2008 wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 7 und 8 (Bauausschuss, Planungs- und Umweltausschuss) werden zu einem neuen § 7 zusammen gefasst, der folgende neue Fassung erhält:



## § 7

### Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

- (1) Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss entscheidet über folgende Aufgabenbereiche der Gemeindeverwaltung abschließend, soweit nicht die gesetzlichen Vorschriften eine andere Regelung treffen, der Rat sich die Zuständigkeit vorbehalten hat oder diese Zuständigkeitsordnung eine abweichende Regelung vorsieht:

Aufgabengruppe:

- |      |   |
|------|---|
| 51   | Jugend (Planung, Bau und Unterhaltung von Kinderspielflächen) |
| 60   | Bauverwaltung   |
| 61   | Planung   |
| 61.2 | Verkehrsplanung   |
| 62   | Vermessung und Kataster                                       |
| 63   | Bauordnung  |
| 64   | Wohnungsförderung   |
| 65   | Hochbau   |
| 65.2 | Denkmalschutz   |
| 66   | Tiefbau (auch Abwasserbeseitigung)                            |
| 67   | Grünflächen   |
| 70   | Abfallbeseitigung   |
| 70.2 | Altlasten   |
| 71   | Straßenreinigung  |
| 75   | Bauhof  |
| 82   | Forsten   |

- (2) Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss entscheidet über Auftragsvergaben in seinem Aufgabenbereich im Rahmen der Haushaltssatzung, soweit nicht der/die Bürgermeister/in zuständig ist.

### Artikel II

§ 5 Absatz 2 wird gestrichen.

### Artikel III

§ 8 wird gestrichen. Die bisherigen §§ 9 – 13 werden die §§ 8 – 12.

## Artikel IV

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung zur Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Grefrath vom 16.06.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 30.06.2014

Der Bürgermeister  
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 800

### **Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath**

#### **Haushaltssatzung der Gemeinde Grefrath für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Grefrath mit Beschluss vom 19.05.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen

und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf **23.034.627 €**

davon ordentliche Erträge **22.800.527 €**  
davon Finanzerträge **234.100 €**

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **26.589.790 €**

davon ordentliche Aufwendungen **25.862.610 €**  
davon Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen **727.180 €**

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **21.568.023 €**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **23.600.462 €**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- u. Finanzierungstätigkeit auf **679.300 €**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- u. Finanzierungstätigkeit auf **1.107.336 €**.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **628.036 €** festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **2.324.500 €** festgesetzt. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Verpflichtungsermächtigung 2014 auf 1.013.500 €,  
Verpflichtungsermächtigung 2015 auf 1.124.000 €,  
Verpflichtungsermächtigung 2016 auf 187.000 €.

## § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **3.555.163 €** festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wurde durch Ratsbeschluss vom 26.03.2014 auf **12.000.000 €** festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 255 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 430 v.H.

## § 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept 2014 - 2024 ist innerhalb des zehnjährigen Konsolidierungszeitraums der Haushaltsausgleich im Jahr 2024 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

## § 8

Zur flexiblen Haushaltsführung wird Folgendes bestimmt:

Der Haushalt der Gemeinde Grefrath ist produktorientiert gegliedert. In einer separaten Darstellung sind die Produkte nach Verantwortungsbereichen (Ämter) zu Budgets zusammengefasst.

In den gebildeten Budgets sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen der einzelnen Produkte für die Haushaltsführung verbindlich. Analog gilt dieses für Investitionsein- bzw. -auszahlungen mit Ausnahme der zweckgebundenen Ein- und Auszahlungen.

Alle Erträge und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Zur gegenseitigen Deckung dürfen nicht herangezogen werden:

- nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (z.B. Abschreibungen / interne Leistungsverrechnung)
- Aufwendungen für geringwertige Vermögensgegenstände
- Zweckgebundene Erträge / Aufwendungen bzw. Ein- / Auszahlungen
- Aufwendungen und Erträge bzw. Aus- und Einzahlungen für Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen und Erträge bzw. Aus- und Einzahlungen für das Produktübergreifende Budget Geschäftsaufwendungen.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen. Budgetübergreifend sind alle Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.

## § 9

Die im Stellenplan mit dem Vermerk „ku“ (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber(innen) umzuwandeln; die mit einem Vermerk „kw“ (künftig wegfallend) versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.

Grefrath, 21.05.2014

gez.  
Lommetz  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 23.05.2014 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 09.07.2014 hat der Landrat die Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen und das Haushaltssicherungskonzept 2014 - 2024 genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014 gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus Grefrath, Zimmer 20, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath innerhalb der folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags - freitags  
und

8.30 Uhr - 12.30 Uhr

montags

14.30 Uhr - 17.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 16.07.2024

Gemeinde Grefrath  
Der Bürgermeister  
gez. Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 801

### Bekanntmachung der Stadt Kempen

über die Widmung der Verkehrsflächen am Klosterhof in der Stadt Kempen gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung

Bei den Verkehrsflächen handelt es sich um eine Gemeindestraße im Sinne § 3 Absatz 4 Nr. 2 StrWG NRW.

Für die Verkehrsfläche an der östlichen Seite des Klosterhofes wird der Gemeingebrauch auf den Fußgänger- und Fahrradverkehr beschränkt.

Für die Verkehrsfläche an der nördlichen Seite des Klosterhofes wird der Gemeingebrauch auf den Fußgänger- und Fahrradverkehr sowie den Lieferverkehr für die Zeit von 6 -11 Uhr, 13 - 15 Uhr und 19 - 20 Uhr beschränkt.

Für die Verkehrsfläche an der westlichen Seite des Klosterhofes wird der Gemeingebrauch auf den Fußgänger- und Fahrradverkehr, den Lieferverkehr

für die Zeit von 6 - 11 Uhr, 13 - 15 Uhr und 19 - 20 Uhr sowie den Anliegerverkehr zum Garagenhof beschränkt.

Ein Plan, der die gewidmeten Flächen mit ihrer jeweiligen Zweckbestimmung ausweist, kann während der Dienststunden beim Tiefbauamt - Abteilung Tiefbauverwaltung, Zimmer 211 - der Stadt Kempen, Rathaus, Buttermarkt 1, 47906 Kempen eingesehen werden.

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, einzureichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage ist gegen die Stadt Kempen, Buttermarkt 1 in 47906 Kempen zu richten. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so sollen ihr 2 Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist von einem Monat durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Kempen, den 02.07.2014

Stadt Kempen  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:  
gez.  
Kahl  
Techn. Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 803

## **Bekanntmachung der Stadt Kempen**

Die an Herrn Justo Medrano Cuadro, geb. 03.06.1965 gerichtete Übergangsmitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 10.07.2014 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann. Die Übergangsmitteilung kann bei der Stadt Kempen - Jugendamt -, Antoniusstr. 24, im Raum Nr. 27 (Nebengebäude), 47906 Kempen, eingesehen werden. Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Kempen, den 10.07.2014

Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
(Konnen)

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 804

## **Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten**

über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 56. Änderung „Lebensmittelmarkt Hochstraße“, gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 08. April 2014 den Flächennutzungsplan, 56. Änderung, festgestellt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat diese Flächen-nutzungsplanänderung durch nachstehende Verfügung vom 01. Juli 2014, Az.: 35.02.01.01-24Nie-056-1007 genehmigt:

### „Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der am heutigen Tag geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 08.04.2014 beschlossene 56. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lebensmittelmarkt Hochstraße“.

Im Auftrag  
Gez.: Zmarsly

Die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort beim Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt der Gemein-



de Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes, die Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 01.07.2014, Az.: 35.02.01.01-24Nie-056-1007 der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweise:

- 1) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

- 2) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht

- worden,
- c) der Bürgermeister hat den Feststellungsbeschluss vorher beanstandet,
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird diese Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Niederkrüchten, den 09. Juli 2014

Gez. Winzen  
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2014, S. 804

## **Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten**

### **des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nie-118 „Lebensmittelmarkt Hochstraße“**

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 08. April 2014

gemäß § 10 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) i. V. m. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), den Bebauungsplan Nie-118 „Lebensmittelmarkt Hochstraße“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nie-118 „Lebensmittelmarkt Hochstraße“ liegt mit Begründung ab sofort beim Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jeder-

806

manns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nie-118 „Lebensmittelmarkt Hochstraße“ vom 08. April 2014, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweise**

- A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile



eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Ein nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das

Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Niederkrüchten, den 09. Juli 2014

Gez. Winzen  
Bürgermeister



# Bekanntmachung der Stadt Viersen

Veröffentlichung der Mitgliedschaften des Bürgermeisters nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz für das Jahr 2012:

## 1. Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz:

Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH,  
Aufsichtsrat NEW Kommunalholding GmbH  
Aufsichtsrat NEW AG (Gast)  
Aufsichtsrat Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen  
Verwaltungsbeirat Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG  
Aufsichtsrat Viersener Aktienbaugesellschaft  
Aufsichtsrat Bauverein Dülken (bis 30.09.2012)  
Stellv. Vorsitzender Regionalbeirat NEW AG

## 2. Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigsten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen:

Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld  
Beirat Grundstücks-Marketing-Gesellschaft  
Vorstandsvorsitzender der Viersener Wohlfahrtsstiftung – Kinderkrankenhaus St. Nikolaus  
Verwaltungsrat Allgemeines Krankenhaus als Vorsitzender der Viersener Wohlfahrtsstiftung  
Mitglied des Vorstandes der Stiftung Allgemeines Krankenhaus Viersen  
Mitglied des Verbandsrates des Niersverbandes

Viersen, den 10.07.2014

gez.  
Thö n n e s s e n  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 808

# Bekanntmachung der Stadt Viersen

Satzung der Stadt Viersen über Werbeanlagen und Warenautomaten an Hauptverkehrsstraßen innerhalb der Stadt Viersen vom 07.07.2014

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom

21.03.2013 (GV. NRW. S. 142), am 15.10.2013 folgende Satzung beschlossen.

## § 1 Ziel der Satzung

Ziel dieser Satzung ist es, die Errichtung von Werbeanlagen und Aufstellung von Warenautomaten an bestimmten Straßenabschnitten innerhalb des Stadtgebietes Viersen so zu steuern, dass ein qualitativvolles Stadtbild erhalten bzw. erreicht wird.

## § 2 Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst innerhalb des Stadtgebietes Viersen folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte:

- B 7 (jetzt L 29)\* - Nettetaler Straße von Klinkhammer bis An der Weuthenmühle, Venloer Straße ab Bahnüberführung, Bücklersstraße bis Wasserstraße, Wasserstraße, Gasstraße, Viersener Straße bis Bürgermeister-Voß-Allee, Dülkener Straße ab Aachener Weg, Freiheitsstraße von der Einmündung Dülkener Straße bis Einmündung Alte Bruchstraße; Alte Bruchstraße, Krefelder Straße bis Robend,
- B 59 (jetzt L 71)\* - Gladbacher Straße ab Ernst-Moritz-Arndt-Straße bis Einmündung Hohlstraße, Krefelder Straße ab Freiheitsstraße bis Einmündung Alte Bruchstraße,
- L 39 - Grefrather Straße ab Moersenstraße bis Blumenstraße, Düsseldorfer Straße ab Beckstraße/Gehlingsweg bis Ende der Ortslage, Süchtelner Straße ab Anfang der Ortslage bis Freiheitsstraße, Willy-Brandt-Ring ab Freiheitsstraße, Körnerstraße, Lichtenberg, Hardter Straße bis Einmündung K 8,
- L 116 - Freiheitsstraße ab Alte Bruchstraße, Kölnische Straße bis Bachstraße,
- L 373 - Brüggener Straße von Nettetaler Straße bis Einmündung Schaager Straße,
- L 475 - Lange Straße ab Narrenmühle, Theodor-Frings-Allee, Venloer Straße bis Bücklersstraße, Hindenburgstraße ab Humboldtstraße bis Thomasweg, Tönisvorster Straße ab Oberstraße bis Einmündung Hafenstraße,
- Dülkener Straße von Willy-Brandt-Ring bis Ein-



mündung Freiheitsstraße,

- Lichtenberg von Hohlstraße bis Körnerstraße,
- Gerberstraße von Freiheitsstraße bis Kanalstraße.

Beiderseits der genannten Straßen bzw. Straßenabschnitte wird der Geltungsbereich auf einen 20 m breiten Streifen, jeweils von der Grenze des Straßengrundstückes gerechnet, begrenzt.

Soweit sich dieser Bereich mit dem Geltungsbereich einer Werbesatzung für die Innenstadt überschneidet, gilt die Innenstadtsatzung. Dies gilt nicht für die Bereiche zwischen Rahserstraße und Rektoratstraße sowie zwischen Große Bruchstraße und Gereonstraße/Eichelnbusch

Die betroffenen Straßen oder Straßenabschnitte sind aus der als Bestandteil der Satzung beigefügten Karten zu ersehen.

()\* = redaktionelle Ergänzung zur Klarstellung

### **§ 3**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 der Landesbauordnung (BauO NRW) sowie für Warenautomaten. Dabei bleiben die Vorschriften des § 13 Abs. 6 BauO NRW unberührt.

### **§ 4**

#### **Allgemeine Anforderungen**

- (1) Werbeanlagen und Warenautomaten haben sich hinsichtlich der Gestaltung und der Maßstäblichkeit in die Architektur des Gebäudes und in das Ortsbild einzufügen. Hierbei sind insbesondere die Fluchten bestehender Alleeen zu berücksichtigen. Sie müssen sich nach Größe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen gestalterisch wichtige Fassadengliederungen nicht verdecken oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen.
- (2) Werbeanlagen und Warenautomaten an Baudenkmalern bzw. in deren unmittelbarer Umgebung unterliegen den speziellen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) und bedürfen zusätzlich einer Erlaubnis gemäß § 9 DSchG.
- (3) Werbeanlagen und Warenautomaten, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind

ein- schließlich aller Befestigungsteile zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

### **§ 5**

#### **Farbliche Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten**

- (1) Die Verwendung sämtlicher fluoreszierender und reflektierender Farben, Verkehrsfarben sowie besonders greller Farben ist unzulässig. Zu den besonders grellen Farben gehören insbesondere folgende RAL-Nummern:  
1016 (Schwefelgelb),  
1018 (Zinkgelb),  
1026 (Leuchtgelb)  
1028 (Melonengelb),  
2000 (Gelborange),  
2001 (Rotorange),  
2005 (Leuchtorange),  
2007 (Leuchthellorange),  
3024 (Leuchtrot),  
3026 (Leuchthellrot),  
4003 (Erikaviolett),  
4005 (Blaulila),  
4008 (Signalviolett),  
4010 (Telemagenta)
- (2) Ausnahmen von Abs. 1 können zugelassen werden, wenn dies mit den öffentlichen Belangen – insbesondere stadtgestalterische und städtebauliche Belange – vereinbar ist und wenn es sich nur um untergeordnete Teile der Werbeanlage handelt (max. 20 % der Fläche der Werbeanlage).
- (3) Für den Straßenzug der B 7 beginnend ab Einmündung Aachener Weg bis Einmündung Alte Bruchstraße und der L 116 beginnend ab Einmündung Alte Bruchstraße bis Bachstraße ist die Verwendung der unter Absatz 1 genannten Farben zulässig, wenn es sich um untergeordnete Teile der Werbeanlage handelt (max. 20 % der Fläche der Werbeanlage).

### **§ 6**

#### **Anbringungsort von Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen sind nur an straßenseitigen Fassaden und dort nur bis zur Unterkante der Fenster des ersten Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5,0 m über Gelände zulässig.
- (2) Werbeanlagen an Vorbauten wie Balkonen und

Erkern sind unzulässig.

- (3) Hinweisschilder für freie Berufe wie z.B. Praxen, Büros und Kanzleien sind nur am Ort der Leistung im Erdgeschoss zulässig. Desgleichen können im Einzelfall Schaukästen zugelassen werden.
  - (4) Flächig auf dem Schaufenster aufgebrachte Werbung im Erdgeschoss ist zulässig, sofern die Fläche höchstens 20% der Schaufensterfläche beträgt; die sich ergebende Ansichtsfläche wird zu 50% auf die Gesamtfläche nach § 8 Abs. 1 angerechnet. Von dieser Regelung unberührt bleiben kurzfristige Sonderwerbungen wie z. B. Schlussverkauf oder Räumungsverkauf, die einen Zeitraum von bis zu zwei Wochen umfassen.
  - (5) Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 4 können zugelassen werden, wenn diese mit den öffentlichen Belangen – insbesondere stadtgestalterische und städtebauliche Belange – vereinbar sind.
- (2) Direkt auf den Baukörper gemalte oder angebrachte Schriften, Zeichen und Symbole sind über 60 % der Straßenfrontlänge, maximal jedoch über eine Länge von 4,5 m gestattet.
  - (3) Bei winklig zur Gebäudefront anzubringenden Werbeanlagen darf die Summe der Ansichtsflächen 1,00 qm und die Ausladung 1,00 m (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. Je Gebäudefront ist je angefangene 10 m lfd. Straßenfrontlänge eine solche Werbeanlage zulässig.
  - (4) Beschriftungen auf Markisen sind nur zulässig, wenn sie in der Längsrichtung angebracht sind und eine Schrifthöhe von 20 cm nicht überschreiten.
  - (5) Für den Straßenzug der B 7 beginnend ab Einmündung Aachener Weg bis Einmündung Alte Bruchstraße und der L 116 beginnend ab Einmündung Alte Bruchstraße bis Bachstraße können Ausnahmen von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 zugelassen werden, wenn diese mit den öffentlichen Belangen – insbesondere stadtgestalterische und städtebauliche Belange – vereinbar sind und wenn maximal 50% der nach Abs. 1 zulässigen Gesamtfläche nicht überschritten werden.

## § 7

### Beleuchtung von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen mit wechselndem Licht und Werbeanlagen mit ähnlicher Bauart oder Wirkung (hier- zu zählen Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bildprojektionen und Filmprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen, deren Lichtgarbe oder Lichtintensität wechselt, sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht) sind unzulässig. Bei angestrahlten und selbstleuchten- den Werbeanlagen ist nur eine Verwendung von weißlichem oder gelblichem Licht zulässig.
- (2) Für den Straßenzug der B 7 beginnend ab Einmündung Aachener Weg bis Einmündung Alte Bruchstraße und der L 116 beginnend ab Einmündung Alte Bruchstraße bis Bachstraße können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden, wenn diese mit den öffentlichen Belangen – insbesondere stadtgestalterische und städtebauliche Belange – vereinbar sind.

## § 8

### Größe von Werbeanlagen

- (1) Je lfd. m Straßenfrontlänge des Gebäudes ist eine Ansichtsfläche der Werbeanlage von max. 0,4 qm zulässig. Für Werbeanlagen an der Stätte der Leistung gilt dies separat für jedes Geschoss.

## § 9

### Besondere Werbeanlagen

- (1) Freistehende Werbeanlagen wie z.B. Werbefahren, Pylone, Stelen, Werbetafeln und Werbemaße sind unzulässig.
- (2) Für den Straßenzug der B 7 beginnend ab Einmündung Aachener Weg bis Einmündung Alte Bruchstraße und der L 116 beginnend ab Einmündung Alte Bruchstraße bis Bachstraße gilt abweichend von Abs. 1:
  - Werbefahren sind zulässig, soweit ihre Anzahl auf maximal 1 Fahne pro 10 m Straßenfrontlänge des Grundstückes und die jeweilige Größe der Fahne auf 3 m<sup>2</sup> beschränkt ist. Die Fahnen dürfen entweder einzeln im Abstand von mindestens 10 m oder in Gruppen von maximal 3 Exemplaren (mit geringerem Abstand) aufgestellt werden.
  - Pylone, Stelen, Werbetafeln und Werbemaße sind bis zu einer maximalen Höhe von 7,0 m und einer Breite von 1,50 m zulässig. Ihre Anzahl wird auf eine Anlage je Nutzungseinheit begrenzt. Die Werbefläche darf 4 m<sup>2</sup> je Ansichtsfläche, insgesamt 8 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Bei Tankstellen ist eine Über-

schreitung der vorgenannten Werbefläche um maximal 50 % zulässig, soweit diese für Preisanschlagstafeln beansprucht wird. Auskragungen in die öffentliche Verkehrsfläche sind nicht zulässig.

- (3) Für die übrigen Straßenabschnitte gem. § 2 sind die in Absatz 2 beschriebenen Anlagen ausnahmsweise zulässig, wenn diese mit den öffentlichen Belangen – insbesondere stadtgestalterische und städtebauliche Belange – vereinbar sind.
- (4) Schaukästen und Anschlagtafeln dürfen eine Anichtsfläche von 0,50 qm nicht überschreiten.

## **§ 10 Wechselwerbung**

- (1) Anschlagflächen für Plakatwerbung größer als DIN A 1 sind unzulässig. Ausgenommen ist zeitlich begrenzte Werbung für Wahlen, kirchliche, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen.
- (2) Für den Straßenzug der B 7 beginnend ab Einmündung Aachener Weg bis Einmündung Alte Bruchstraße und der L 116 beginnend ab Einmündung Alte Bruchstraße bis Bachstraße gilt abweichend von Abs. 1:  
Anschlagflächen für Plakatwerbung sind als zweidimensionale Tafeln mit einer Größe von maximal 2,80 m x 4,00 m oder als Litfaßsäule mit einer Höhe von maximal 4,00 m und einem Durchmesser von maximal 1,50 m zulässig. Sie dürfen weder selbstleuchtend noch beweglich sein und auch keine beweglichen Bilder verwenden. Innerhalb eines Straßenabschnittes muss der Abstand zwischen 2 Anlagen der Wechselwerbung mindestens 200 m betragen.
- (3) Für die übrigen Straßenabschnitte gem. § 2 sind die in Absatz 2 beschriebenen Anlagen der Wechselwerbung ausnahmsweise zulässig, wenn diese mit den öffentlichen Belangen – insbesondere stadtgestalterische und städtebauliche Belange – vereinbar sind.

## **§ 11 Anbringungsort und Größe von Warenautomaten**

- (1) Warenautomaten, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar aufgestellt oder angebracht werden, sind nur dann zulässig, wenn sie in einem engen sachlichen Bezug zu einem Handels- oder Dienstleistungsbetrieb stehen und unmittelbar an oder in der Fassade des Be-

triebsgebäudes auf- gestellt bzw. angebracht werden. Sie müssen einen Mindestabstand von 25 m zueinander einhalten.

- (2) Das Anbringen von Warenautomaten an Türen und Toren ist unzulässig. Die Frontfläche eines Warenautomaten darf nicht größer als 1,00 qm sein.
- (3) Für den Straßenzug der B 7 beginnend ab Einmündung Aachener Weg bis Einmündung Alte Bruchstraße und der L 116 beginnend ab Einmündung Alte Bruchstraße bis Bachstraße können Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zugelassen werden, wenn diese mit den öffentlichen Belangen – insbesondere stadtgestalterische und städtebauliche Belange – vereinbar sind.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

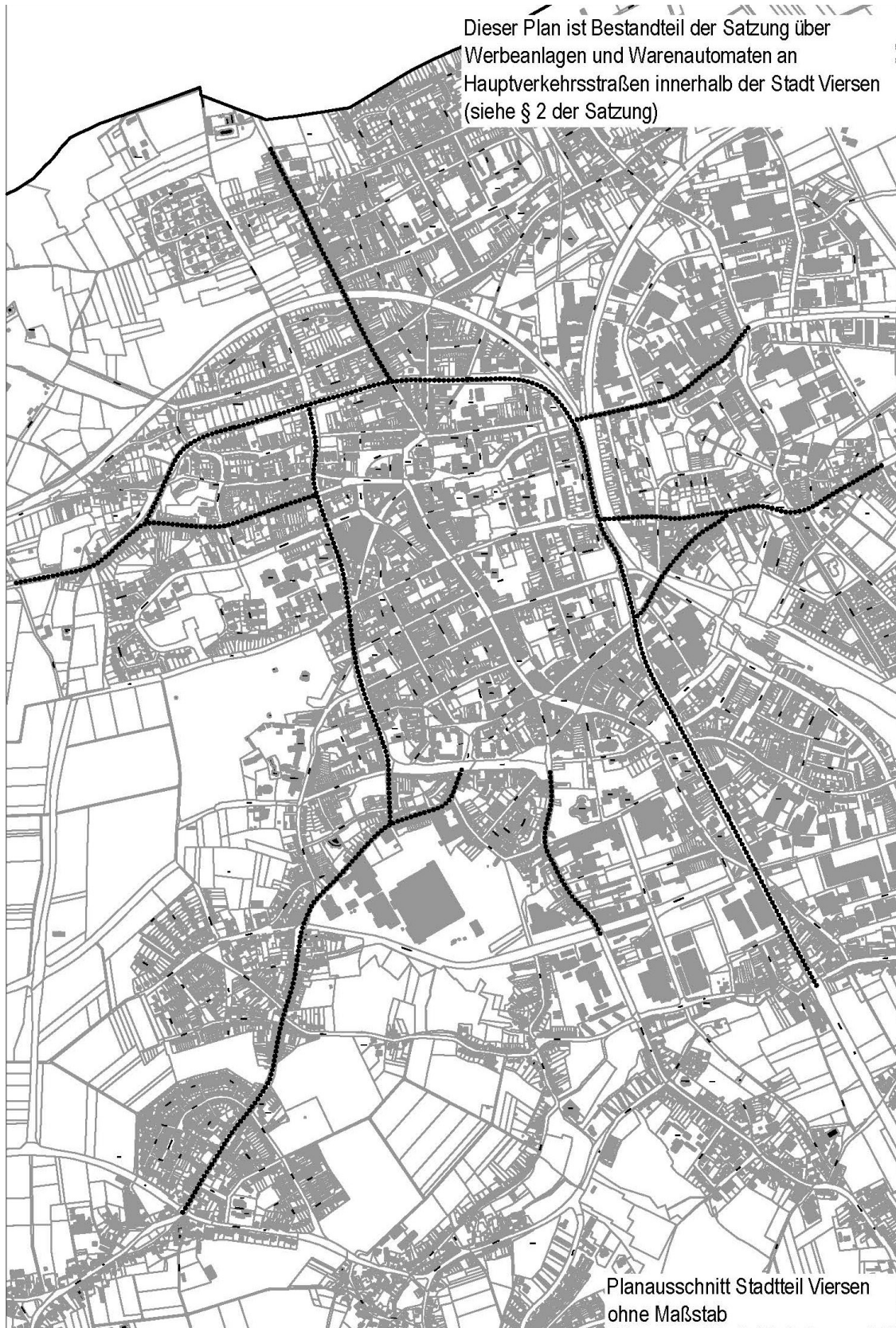
- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 Abs. 3 Werbeanlagen und Warenautomaten, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, nicht entfernt,
  2. entgegen § 5 Abs. 1 unzulässige Farbtöne verwendet,
  3. entgegen § 6 Abs. 1 - 4 einen unzulässigen Anbringungsort am bzw. im Gebäude wählt,
  4. entgegen § 7 Abs. 1 eine unzulässige Beleuchtung vornimmt,
  5. entgegen § 8 Abs. 1 - 4 die maximale festgesetzte Größe von Werbeanlagen überschreitet,
  6. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 freistehende Werbeanlagen aufstellt,
  7. entgegen § 9 Abs. 4 Schaukästen und Anschlagtafeln anbringt,
  8. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 Anlagen der Wechselwerbung aufstellt bzw. anbringt,
  9. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 einen unzulässigen Anbringungsort wählt,
  10. entgegen § 11 Abs. 1 den Mindestabstand von Warenautomaten unterschreitet.
- (2) Vorsätzlich und fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.



### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Viersen über Werbeanlagen und Warenautomaten an Hauptverkehrsstraßen innerhalb der Stadt Viersen vom 04.10.2005 außer Kraft.





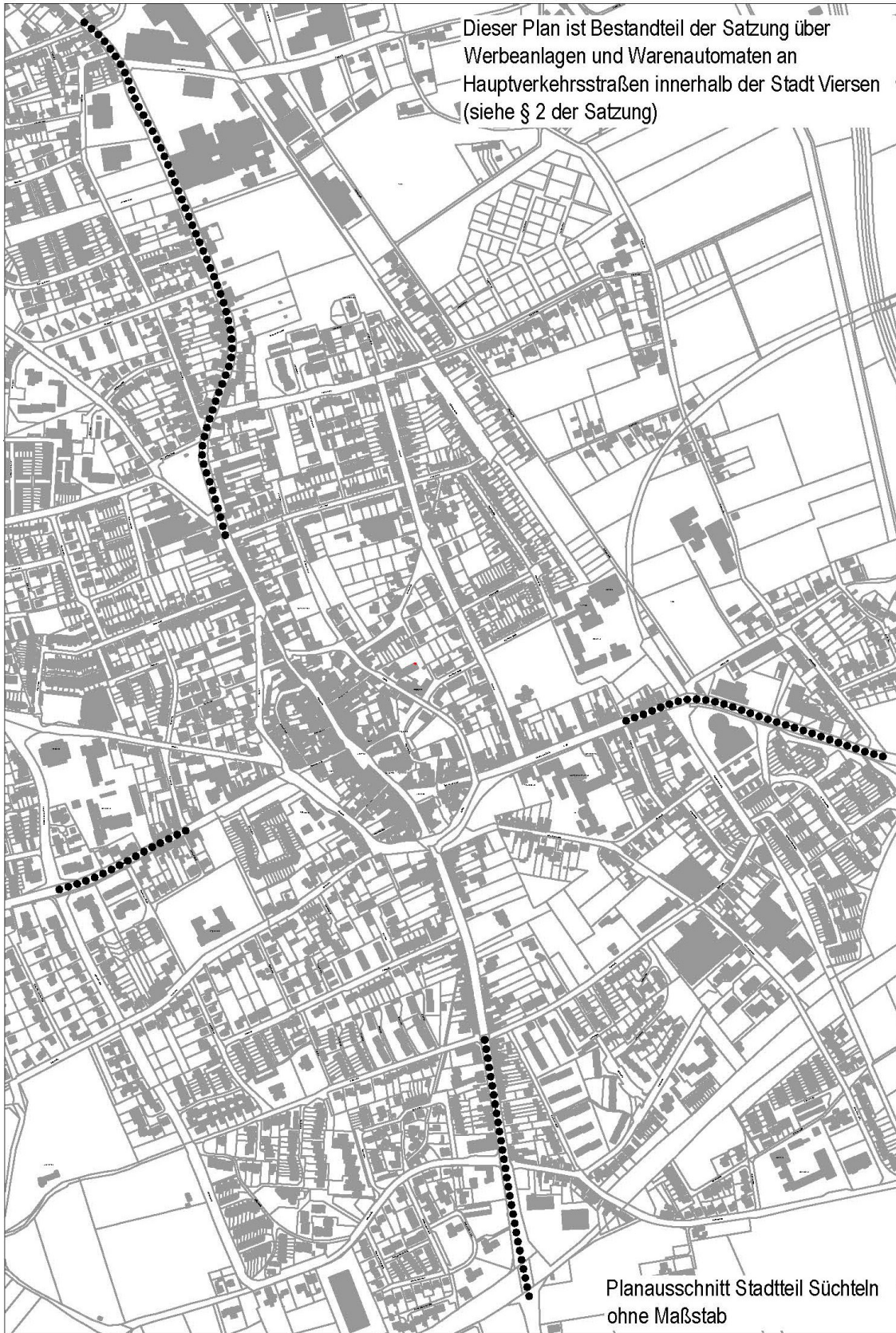
Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung über  
Werbeanlagen und Warenautomaten an  
Hauptverkehrsstraßen innerhalb der Stadt Viersen  
(siehe § 2 der Satzung)



Planausschnitt Stadtteil Dülken  
ohne Maßstab



Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung über  
Werbeanlagen und Warenautomaten an  
Hauptverkehrsstraßen innerhalb der Stadt Viersen  
(siehe § 2 der Satzung)



Planausschnitt Stadtteil Süchteln  
ohne Maßstab



Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung über  
Werbeanlagen und Warenautomaten an  
Hauptverkehrsstraßen innerhalb der Stadt Viersen  
(siehe § 2 der Satzung)



Planausschnitt Stadtteil Boisheim  
ohne Maßstab

## Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 15.10.2013 beschlossene „Satzung der Stadt Viersen über Werbeanlagen und Warenautomaten an Hauptverkehrsstraßen innerhalb der Stadt Viersen“ wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekanntgemacht.

## Hinweis:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,  
eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,  
die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,  
der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder  
der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 07.07.2014

gez.  
Thönnessen  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 808

## **Bekanntmachung der Stadt Viersen**

### **Satzung der Stadt Viersen über Werbeanlagen und Warenautomaten in den historischen Stadtkernen von Viersen-Dülken und Viersen-Süchteln vom 07.07.2014**

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 142), am 15.10.2013 fol-

gende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Ziel der Satzung**

Ziel dieser Satzung ist es, die Errichtung von Werbeanlagen und Aufstellung von Warenautomaten in den Stadtkernen Dülkens und Süchtelns so zu steuern, dass unter Berücksichtigung des Ortsbildes der Innenstädte mit ihren historischen Straßenzügen, Plätzen und wertvollen Baudenkmalern ein qualitativvolles Stadtbild erhalten bzw. erreicht wird.

## **§ 2 Örtlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst im Wesentlichen die historischen Stadtkerne Dülkens und Süchtelns einschließlich der sie umgebenden Straßen. Hierzu gehören in Dülken Nordgraben, Am Neumarkt, Ostgraben, Theodor-Frings-Allee und Westgraben und in Süchteln Ostring und Westring. Darüber hinaus werden Teilstücke der Hindenburgstraße, der Tönisvorster Straße, der Düsseldorfer Straße und der Hochstraße in den Geltungsbereich einbezogen. Die Bereiche sind in den als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Karten gekennzeichnet.

## **§ 3 Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 der Landesbauordnung (BauO NRW) sowie für Warenautomaten. Dabei bleiben die Vorschriften des § 13 Abs. 6 BauO NRW unberührt.

## **§ 4 Allgemeine Anforderungen**

- (1) Werbeanlagen und Warenautomaten haben sich hinsichtlich der Gestaltung und der Maßstäblichkeit in die Architektur des Gebäudes und in das Ortsbild einzufügen. Sie müssen sich nach Größe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen gestalterisch wichtige Fassadengliederungen nicht verdecken oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen.
- (2) Werbeanlagen und Warenautomaten an Baudenkmalern bzw. in deren unmittelbarer Umgebung sowie im Geltungsbereich der Denkmalbereichssatzung „Innenstadt Süchteln“ unterliegen den speziellen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) und bedürfen zusätzlich ei-



ner Erlaubnis gemäß § 9 DSchG.

- (3) Werbeanlagen und Warenautomaten, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

## **§ 5**

### **Farbliche Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten**

- (1) Die Verwendung sämtlicher fluoreszierender und reflektierender Farben, Verkehrsfarben sowie besonders greller Farben ist unzulässig. Zu den besonders grellen Farben gehören insbesondere folgende RAL-Nummern:

1016 (Schwefelgelb),  
1018 (Zinkgelb),  
1026 (Leuchtgelb)  
1028 (Melonengelb),  
2000 (Gelborange),  
2001 (Rotorange),  
2005 (Leuchtorange),  
2007 (Leuchthellorange),  
3024 (Leuchtrot),  
3026 (Leuchthellrot),  
4003 (Erikaviolett),  
4005 (Blaulila),  
4008 (Signalviolett),  
4010 (Telemagenta)

- (2) Ausnahmen von Abs. 1 können zugelassen werden, wenn dies mit den öffentlichen Belangen – insbesondere stadtgestalterische und städtebauliche Belange – vereinbar ist und wenn es sich nur um untergeordnete Teile der Werbeanlage handelt (max. 20% der Fläche der Werbeanlage).

- (3) Für die Straßenabschnitte Hochstraße zwischen Ostring und Blumenstraße, Tönisvorster Straße zwischen Ostring und Oberstraße, Düsseldorfer Straße zwischen Westring/Ostring und Gehlingsweg sowie Hindenburgstraße zwischen Westring und Thomasweg ist die Verwendung der unter Satz 1 genannten Farben zulässig, wenn es sich um untergeordnete Teile der Werbeanlage handelt (max. 20 % der Fläche der Werbeanlage).

## **§ 6**

### **Anbringungsort von Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen sind nur an straßenseitigen Fassaden und dort nur bis zur Unterkante der Fen-

ster des ersten Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5,0 m über Gelände zulässig.

- (2) Werbeanlagen an Vorbauten wie Balkonen und Erkern sind unzulässig.
- (3) Hinweisschilder für freie Berufe wie z.B. Praxen, Büros und Kanzleien sind nur am Ort der Leistung im Erdgeschoss zulässig. Desgleichen können im Einzelfall Schaukästen zugelassen werden.
- (4) Flächig auf dem Schaufenster aufgebrachte Werbung im Erdgeschoss ist zulässig, sofern die Fläche höchstens 20% der Schaufensterfläche beträgt; die sich ergebende Ansichtsfläche wird zu 50% auf die Gesamfläche nach § 8 Abs. 1 angerechnet. Von dieser Regelung unberührt bleiben kurzfristige Sonderwerbungen wie z. B. Schlussverkauf oder Räumungsverkauf, die einen Zeitraum von bis zu zwei Wochen umfassen.
- (5) Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 4 können zugelassen werden, wenn diese mit den öffentlichen Belangen – insbesondere stadtgestalterische und städtebauliche Belange – vereinbar sind.

## **§ 7**

### **Beleuchtung von Werbeanlagen**

- (1) Für die Straßenabschnitte Hochstraße zwischen Ostring und Blumenstraße, Tönisvorster Straße zwischen Ostring und Oberstraße, Düsseldorfer Straße zwischen Westring/Ostring und Gehlingsweg sowie Hindenburgstraße zwischen Westring und Thomasweg sind Werbeanlagen mit speziellen Lichteffekten wie Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bildprojektionen und Filmprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen, deren Lichtfarbe oder Lichtintensität wechselt, sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht unzulässig. Bei angestrahlten und selbstleuchtenden Werbeanlagen ist nur eine Verwendung von weißlichem oder gelblichem Licht zulässig.
- (2) Im übrigen Geltungsbereich der Satzung sind ausschließlich angestrahlte, nicht selbstleuchtende Werbeanlagen mit gleichbleibender Lichtfarbe (weißliches oder gelbliches Licht) und gleichbleibender Lichtintensität zulässig. Ausgenommen hiervon sind selbstleuchtende Schriftzüge (Neonröhren) sowie hinterleuchtete Einzelbuchstaben.

## **§ 8 Größe von Werbeanlagen**

- (1) Schriftzüge dürfen eine Höhe von 40 cm nicht überschreiten. Ober- und Unterlängen der Einzelbuchstaben bleiben hierbei unberücksichtigt. In die Schriftzüge dürfen Warenzeichen einbezogen werden. Je lfd. m Straßenfrontlänge des Gebäudes ist eine Ansichtsfläche der Werbeanlage von max. 0,4 qm zulässig. Für Werbeanlagen an der Stätte der Leistung gilt dies separat für jedes Geschoss.
- (2) Direkt auf den Baukörper gemalte oder angebrachte Schriften, Zeichen und Symbole sind über 60 % der Straßenfrontlänge, maximal jedoch über eine Länge von 4,5 m gestattet.
- (3) Bei winklig zur Gebäudefront anzubringenden Werbeanlagen darf die Summe der Ansichtsflächen 0,50 qm und die Ausladung 0,80 m (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. Je Gebäudefront ist je angefangene 10 m lfd. Straßenfrontlänge eine solche Werbeanlage zulässig.
- (4) Beschriftungen auf Markisen sind nur zulässig, wenn sie in der Längsrichtung angebracht sind und eine Schrifthöhe von 20 cm nicht überschreiten.
- (5) Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 4 können zugelassen werden, wenn dies mit den öffentlichen Belangen – insbesondere stadtgestalterische und städtebauliche Belange – vereinbar ist und wenn maximal 50% der nach Abs. 1 zulässigen Gesamtfläche nicht überschritten werden.

## **§ 9 Besondere Werbeanlagen**

- (1) Freistehende Werbeanlagen wie z.B. Pylone, Stelen, Werbetafeln und Werbemaste sind unzulässig.
- (2) Werbefahnen - mit Ausnahme von zeitlich begrenzten Veranstaltungen (wie insbesondere Räumungs- und Schlussverkäufe) an der Stätte der Leistung für die Dauer der Veranstaltung - sind unzulässig.
- (3) Schaukästen und Anschlagtafeln sind nur ausnahmsweise zulässig und dürfen eine Ansichtsfläche von 0,35 qm nicht überschreiten.

## **§ 10 Wechselwerbung**

- (1) Anschlagflächen für Plakatwerbung größer als DIN A 2 sind unzulässig.
- (2) In den Straßenabschnitten Hochstraße zwischen Ostring und Blumenstraße, Tönisvorster Straße zwischen Ostring und Oberstraße, Düsseldorf Straße zwischen Westring/Ostring und Gehlingsweg sowie Hindenburgstraße zwischen Westring und Thomasweg sind abweichend von Absatz 1 Anschlagflächen für Plakatwerbung bis zu einer Größe von DIN A 1 zulässig.
- (3) Von den Bestimmungen gemäß Abs. 1 und 2 ist die zeitlich begrenzte Werbung für Wahlen, kirchliche, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen ausgenommen.

## **§ 11 Anbringungsort und Größe von Warenautomaten**

- (1) Warenautomaten, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar aufgestellt oder angebracht werden, sind nur dann zulässig, wenn sie in einem engen sachlichen Bezug zu einem Handels- oder Dienstleistungsbetrieb stehen und unmittelbar an oder in der Fassade des Betriebsgebäudes aufgestellt bzw. angebracht werden. Sie müssen einen Mindestabstand von 25 m zueinander einhalten.
- (2) Das Anbringen von Warenautomaten an Türen und Toren ist unzulässig. Ein Warenautomat soll nicht größer als 0,80 qm sein.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 Abs. 3 Werbeanlagen und Warenautomaten, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, nicht entfernt,
  1. entgegen § 5 Abs. 1 unzulässige Farbtöne verwendet,
  2. entgegen § 6 Abs. 1 - 4 einen unzulässigen Anbringungsort am bzw. im Gebäude wählt,
  3. entgegen § 7 Abs. 1 und 2 eine unzulässige Beleuchtung vornimmt,
  4. entgegen § 8 Abs. 1 - 4 die maximale festgesetzte Größe von Werbeanlagen überschreitet,



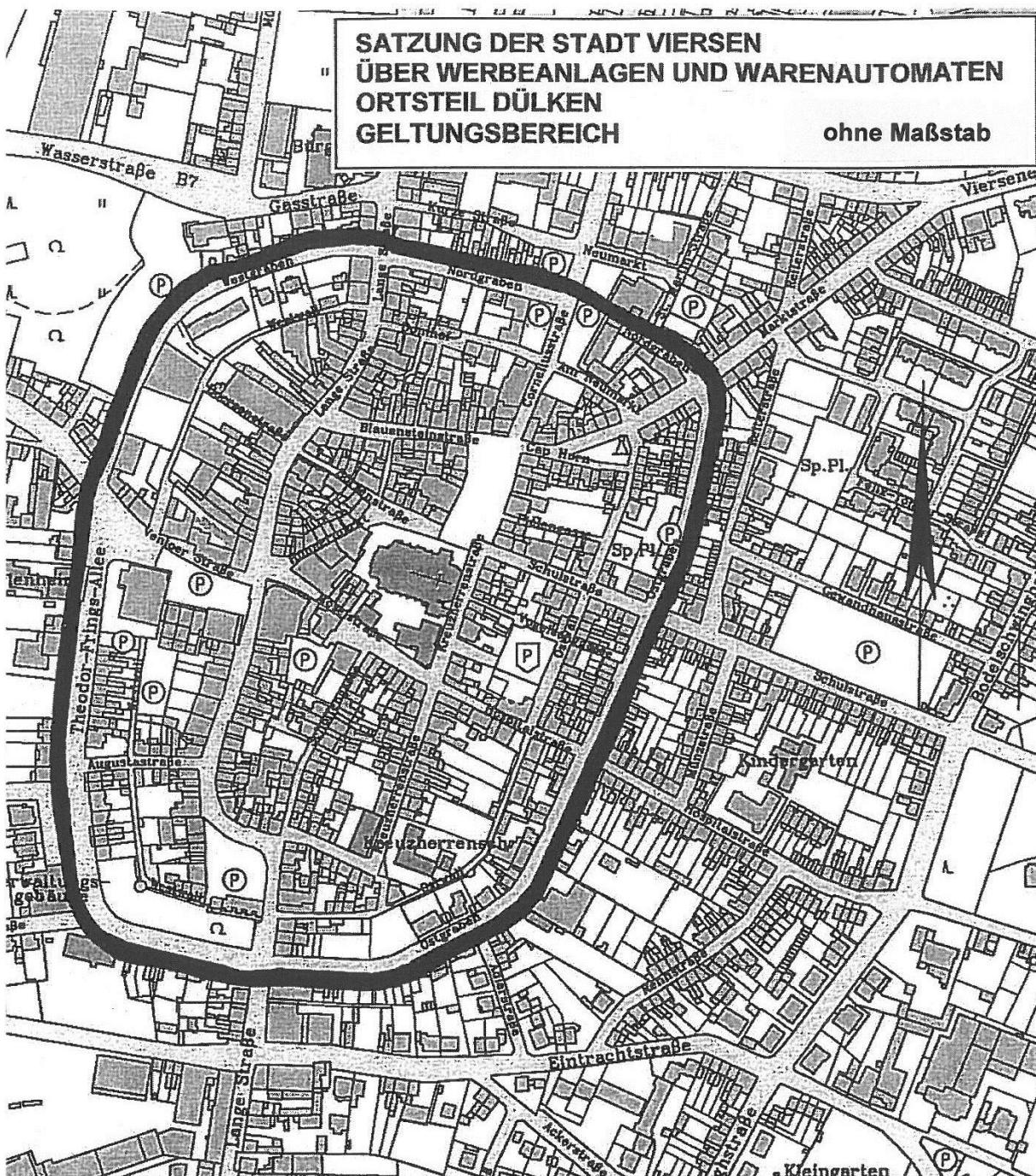
5. entgegen § 9 Abs. 1 freistehende Werbeanlagen wie z.B. Pylone, Stelen, Werbetafeln oder Werbemaste anbringt,
6. entgegen § 9 Abs. 2 Werbefahnen anbringen
7. entgegen § 9 Abs. 3 Schaukästen und Anschlagtafeln anbringt,
8. entgegen § 10 Abs. 1 Anschlagflächen für Plakatwerbung größer als DIN A 2 errichtet bzw. anbringt,
9. entgegen § 10 Abs. 2 Anschlagflächen für Plakatwerbung größer als DIN A 1 errichtet bzw. anbringt,
10. entgegen § 11 Abs. 1 den Mindestabstand von Warenautomaten unterschreitet,
11. entgegen § 11 Abs. 2 einen unzulässigen Anbringungsort für Warenautomaten wählt.

- (2) Vorsätzlich und fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

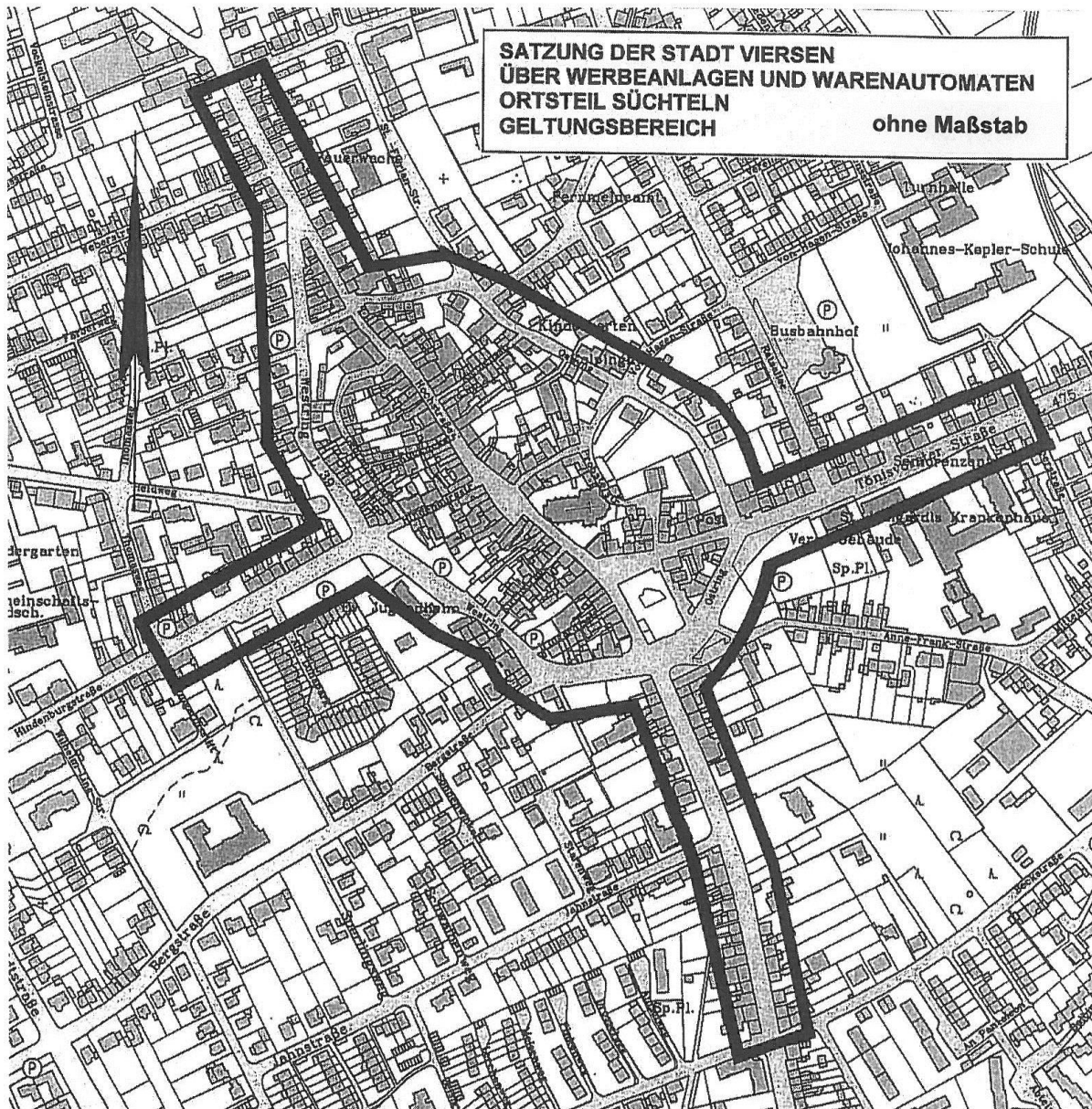
### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Viersen über Werbeanlagen und Warenautomaten in den historischen Stadtkernen von Viersen-Dülken und Viersen-Süchteln vom 04.10.2005 außer Kraft.







**SATZUNG DER STADT VIERSEN  
ÜBER WERBEANLAGEN UND WARENAUTOMATEN  
ORTSTEIL SÜCHTELN  
GELTUNGSBEREICH**

ohne Maßstab

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Viersen am 15.10.2013 beschlossene „Satzung der Stadt Viersen über Werbeanlagen und Warenautomaten in den historischen Stadtkernen von Viersen-Dülken und Viersen-Süchteln“ wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis:**

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen die-

ser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,  
 eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,  
 die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,  
 der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder  
 der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 07.07.2014

gez.  
 Thönnessen  
 Bürgermeister



# Bekanntmachung de Schwalmthalwerke AöR

Vertreter der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Schwalmthalwerke AöR, Schwalmthal den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Köln, 13. Juni 2014

**INVRA TREUHAND AG**  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

gez. Michael Koch  
Wirtschaftsprüfer

gez. Udo Glusa  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Gewinnverwendungsbeschluss sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers werden hiermit gemäß § 27 Abs. 3 der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) öffentlich bekannt gemacht.

Schwalmtal, den 04. Juli 2014



  
- Gathen  
Vorstand

## Bekanntmachung der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Verwaltungsrat der Schwalmthalwerke AöR hat in seiner Sitzung am 01.07.2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der vorgelegte Jahresabschluss der Schwalmthalwerke AöR für das Wirtschaftsjahr 2013, der eine

Bilanzsumme von 41.349.596,60 €

und einen

Bilanzgewinn von 1.230.943,81 €

ausweist, wird festgestellt.

2. Aus dem Bilanzgewinn des Betriebsbereiches Abwasserbeseitigung des Jahres 2013 wird ein Betrag von 383.127,54 € an die Gemeinde Schwalmthal abgeführt, der sich aus den kalkulatorischen Zinsen von 745.375,28 € nach Abzug des realen Zinsaufwandes von 228.033,75 € und der Eigenkapitalverzinsung von 134.214,00 € aus diesem Betriebsbereich ergibt.

3. Der dann im Betriebsbereich Abwasserbeseitigung verbleibende Jahresüberschuss von 670.986,15 € wird der Investitionsrücklage zugeführt.

4. Der Bilanzgewinn des Betriebszweigs Wasserversorgung von 369.026,12 € soll nach Verrechnung mit dem Bilanzverlust des Betriebszweigs Solarbad von 181.681,49 € der allgemeinen Rücklage des Betriebszweiges Wasserversorgung zugeführt werden (187.344,63 €).

5. Der Bilanzverlust des Betriebszweigs Grundstücksgeschäfte von 22.670,60 € sowie der Bilanzgewinn des Betriebszweigs Abwasserdienstleistungen von 19.587,10 € sollen auf neue Rechnung vortragen werden.

6. Der sich danach ergebende Verlust von 7.431,01 € soll aus der allgemeinen Rücklage entnommen werden.

7. Der Lagebericht wird festgestellt.

8. Dem Vorstand wird Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2013 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Dienstzeiten in den Räumen der Schwalmthalwerke AöR, Markt 20, 41366 Schwalmthal, Zimmer 216, eingesehen werden.

## Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Schwalmthalwerke AöR, Schwalmthal für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen

## Bilanz zum 31. Dezember 2013

A k t i v e s	31.12.2013		31.12.2012		P a s s i v e s
	€	€	€	€	
<b>A. Anlagevermögen</b>					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Enggültlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		82.216,00	82.599,00		3.700.000,00
II. Sachanlagen					10.821.967,27
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	3.381.108,37		3.521.164,37		
2. Abwasserreinigungsanlagen	4.152.666,26		3.431.297,00		
3. Abwassersammelungsanlagen	21.097.405,00		20.319.837,13		
4. Wasserverteilungsanlage	2.760.194,00		2.614.473,00		
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	183.095,00		121.136,00		
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	569.544,00		570.281,00		
7. Anlagen im Bau	783.815,42	32.927.828,05	1.643.322,14		
III. Finanzanlagen					
1. Beteiligung: Aktien an der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG	612.527,67		612.527,67		
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	676.752,09		676.537,15		
3. sonstige Ausleihungen und Genossenschaftsanteile	32.194,45	1.321.474,21	31.444,45		
<b>B. Umlaufvermögen</b>					
I. Vorräte					
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	67.575,22		71.007,99		
2. Grundstücke	221.511,50		221.511,50		
3. Kanalarhauschlüsse	4.954,41	294.041,13	68.525,01		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.221.756,23		1.407.957,59		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 228.518,71 (Vj.: 246.618,30)					
2. Forderungen an die Gemeinde	72.790,26		195.346,29		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (Vj.: 0,00)					
3. Sonstige Vermögensgegenstände	719.161,35		90.116,16		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 480.577,00 (Vj.: 0,00)					
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		2.013.707,84			
		4.702.698,71	3.389.799,27		
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		7.630,66	7.348,90		
		41.349.596,60	39.076.231,62		
<b>A. Eigenkapital</b>					
I. Gezeichnetes Kapital					3.700.000,00
II. Rücklagen					10.821.967,27
1. Allgemeine Rücklage		10.855.908,41			
2. Zweckgebundene Rücklagen		5.550.882,07	16.406.790,48		4.791.363,95
III. Bilanzgewinn					980.828,95
			1.230.943,81		
<b>B. Empfangene Ertragszuschüsse</b>					9.004.630,00
			9.648.739,00		
<b>C. Rückstellungen</b>					1.008.514,80
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		1.074.629,40			
2. Sonstige Rückstellungen		1.763.208,61	2.837.838,01		1.236.681,52
<b>D. Verbindlichkeiten</b>					5.748.009,32
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					19.700,00
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 470.447,08 (Vj.: € 459.085,44)					
2. Erhaltene Anzahlungen					24.300,00
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 24.300,00 (Vj.: € 19.700,00)					
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					757.365,35
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 1.000.999,81 (Vj.: € 757.365,35)					
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde					650.817,73
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 581.420,91 (Vj.: € 324.933,24)					
5. Sonstige Verbindlichkeiten					355.961,26
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 398.711,50 (Vj.: € 355.961,26)					
davon aus Steuern: € 21.090,86 (Vj.: € 41.920,35)					
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 0,00 (Vj.: € 0,00)					
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>					391,47
			391,47		
					39.076.231,62
					41.349.596,60



Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit  
vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013

	2013	Vorjahr
	€	€
1. Umsatzerlöse	8.665.759,56	8.744.682,00
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	41.434,05	41.219,22
3. sonstige betriebliche Erträge	747.976,94	462.670,67
4. Materialaufwand	9.455.170,55	9.248.571,89
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.302.524,30	-1.226.415,46
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-2.328.460,16	-2.261.965,80
5. Personalaufwand	-1.525.330,14	-1.502.299,67
a) Löhne und Gehälter		
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung	-456.496,64	-524.765,07
davon für Altersversorgung: € 135.896,12 (Vj.: € 219.735,27)		
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.528.797,61	-1.506.348,70
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	-752.421,74	-1.355.623,11
8. Erträge aus Beteiligungen	11.986,00	11.986,00
9. Zinsen und ähnliche Erträge	58.488,13	201.569,89
davon aus der Abzinsung von Rückstellungen: € 14.994,15 (Vj.: € 0,00)		
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-324.684,18	-245.890,75
davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: € 108.925,00 (Vj.: € 6.570,00)		
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.306.929,91	838.819,22
12. Außerordentliche Aufwendungen	-30.314,60	-30.314,60
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,69	0,98
14. sonstige Steuern	-3.345,27	-3.262,97
15. Erträge aus der Übernahme des Verlustes des Betriebszweiges wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten	68.195,73	0,00
16. Jahresgewinn	1.341.466,46	805.242,63
17. Ausgleich des Verlustes des Betriebszweiges wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten	0,00	133.310,26
18. Abführung an die Gemeinde Schwalmtal	-134.214,00	-134.214,00
19. Ausgleich des Verlustes des Betriebszweiges Solarbad	0,00	134.214,00
20. Gewinn- / Verlustvortrag	23.691,35	42.276,06
21. Bilanzgewinn	1.230.943,81	980.828,95

Anhang  
für das Wirtschaftsjahr 2013

## I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

- Die Bilanz enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten und Schulden.
- Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen sind die Rechnungsabgrenzungsposten, Verbindlichkeiten und Rückstellungen sind die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden im Einzelnen unter II. Erläuterungen zur Bilanz dargestellt.
- Für das Wirtschaftsjahr 2010 waren erstmalig die Vorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) anzuwenden. Auswirkung hatte dies auf die Bewertung der Pensions- und Altersteilzeitrückstellung. Der Unterschiedsbetrag der Pensionsrückstellung zum 01.01.2010 wird gem. Artikel 67 Absatz 1 EGHGB über 15 Jahre der Pensionsrückstellung zugeführt.
- Passive latente Steuern sind nicht angefallen. Abweichungen zwischen handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen ergeben sich im Wesentlichen bei den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen. Aufgrund der voraussichtlichen steuerlichen Ergebnisentwicklung sind keine aktiven latenten Steuern, auch nicht auf die steuerlichen Verlustvorträge, zu bilden.
- Die Gliederung der Finanzanlagen wurde im Vergleich zum Vorjahr geändert und die Vergleichszahlen wurden entsprechend angepasst.
- Die Rückstellung für Gebührenüberdeckung nach § 6 KAG wurde im Wirtschaftsjahr aufgrund der deutlich gestiegenen Höhe und ihrer längeren Laufzeit abgezinst. Teilweise erfolgten Ausweisänderungen bei Zuführungen und Inanspruchnahmen von Rückstellungen sowie bei Verlustübernahmen. Deren Auswirkungen sind bei den Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt.



## II. Erläuterungen zur Bilanz

## A. Aktivseite

- Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagenachweis (Anlage 1 zum Anhang).  
Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Hinzurechnung angemessener Zuschläge für anteilige Gemeinkosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden. Die Festlegung der Nutzungsdauern orientiert sich an den Erfahrungen der Vergangenheit. Es wird grundsätzlich die lineare Abschreibungsmethode angewendet. Die geringwertigen Anlagegüter bis 150 € werden im Jahr ihres Zugangs voll abgeschrieben. Für die Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten mehr als 150 € aber nicht mehr als 1.000 € betragen, wird ein Sammelposten gebildet, der über 5 Jahre verteilt wird. Die im Betriebszweig Wasserversorgung bis zum 31.12.2008 vereinnahmten empfangenen Ertragszuschüsse sind aktivisch von den bezuschussten Vermögensgegenständen abgesetzt worden. Ab dem Wirtschaftsjahr 2009 werden die empfangenen Ertragszuschüsse des Betriebszweigs Wasserversorgung passivisch ausgewiesen.
- Unter den **Finanzanlagen** werden neben der Beteiligung am freiwilligen Klärschlammfonds sowie den Aktien an der gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG Anteile am Kommunalen Versorgungsrücklagen-Fonds ausgewiesen. Diese Anteile werden von der Rheinischen Versorgungskasse treuhänderisch gehalten. Der jeweilige Ansatz der Finanzanlagen erfolgte zu Anschaffungskosten.
- Die **Bewertung der Vorräte (Grundstücke, Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe, Kanalanhauschlüsse)** erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederwertprinzips.
- Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden zu Nennwerten angesetzt, bei konkreten Ausfallrisiken wurden Einzelwertberichtigungen gebildet. Dem allgemeinen Ausfallrisiko bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird durch eine Pauschalwertberichtigung von 2 % Rechnung getragen. Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten den Barwert des Erstattungsanspruchs aus der Versorgungslastenteilung in Höhe von 481 T€ gem. § 4 Abs. 2 Versorgungslastenverteilungsgesetz NRW (VLVG) i.d.F. v. 18.11.2008 gegenüber der Gemeinde Schwalmtal, dieser wird zum Stichtag 31.12.2013 erstmalig ausgewiesen.
- Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen mit 67 T€ Steuerforderungen, die erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstehen.

Der **Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennwert angesetzt.

## Schwalmtalwerke AöR

## B. Passivseite

- Das **Gezeichnete Kapital** betrifft das Stammkapital und steht in Übereinstimmung mit § 1 der Unternehmenssatzung der Schwalmtalwerke AöR.
- Die **allgemeine Rücklage** beinhaltet Einlagen der Gemeinde Schwalmtal sowie Zuführungen gemäß der Gewinnverwendungsbeschlüsse. Gegenüber dem Stand zum 31.12.2012 hat sich die Rücklage wie folgt verändert:  

Stand 31.12.2012/01.01.2013	T€
Zuführung lt. Beschluss	10.822
des Verwaltungsrates vom	
03.07.2013	+ 34
Stand 31.12.2013	<u>10.856</u>
- Gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 03.07.2013 wurde der zweckgebundenen Rücklage für künftige Investitionen im Berichtsjahr ein Betrag von T€ 760 zugeführt.
- Die Schwalmtalwerke AöR erwirtschaftete im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss von T€ 1.341. Nach Abführung an die Gemeinde Schwalmtal von T€ 134 und unter Berücksichtigung des Gewinnvorrats von T€ 24 beträgt der **Bilanzgewinn 2013** T€ 1.231.  
Der Vorstand schlägt vor, aus dem Bilanzgewinn 2013 einen Betrag von 383 T€ an die Gemeinde abzuführen, der sich aus den kalkulatorischen Zinsen des Betriebsbereiches Abwasserbeseitigung (745 T€) nach Abzug des realen Zinsaufwandes aus diesem Betriebsbereich (228 T€) und der Eigenkapitalverzinsung (134 T€) ergibt. Der dann im Betriebsbereich Abwasserbeseitigung verbleibende Gewinn von 671 T€ soll der zweckgebundenen Rücklage für künftige Investitionen zugeführt werden. Der Bilanzgewinn des Betriebszweigs Wasserversorgung (369 T€) soll nach Verrechnung mit dem Verlust des Betriebszweigs Solarbad (182 T€) der allgemeinen Rücklage zugeführt werden (187 T€). Der Bilanzverlust des Betriebszweigs Grundstücksgeschäfte (23 T€) sowie der Bilanzgewinn des Betriebszweigs Abwasserdienstleistungen (20 T€) sollen auf neue Rechnung vortragen werden. Der sich danach ergebende Verlust von 7 T€ soll durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden.
- Als **empfangene Ertragszuschüsse** werden vereinnahmte Anschlussbeiträge sowie sonstige Zuschüsse (einschließlich der in den Erschließungskosten enthaltenen Straßentwässerungskostenanteile) ausgewiesen. Ab dem Wirtschaftsjahr 2009 werden auch die Baukostenzuschüsse und die Erstattungen der Wasserhausanschlusskosten im Betriebsbereich Wasserversorgung passivisch unter den empfangenen Ertragszuschüssen ausgewiesen. Die Auflösung dieser Beiträge erfolgte bis zum 31.12.2008 hauptsächlich mit 3 % p.a. der Ursprungswerte. Die ab dem Wirtschaftsjahr 2009 vereinnahmten empfangenen Ertragszuschüsse werden entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.
- Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen beinhalten Pensionsrückstellungen (T€ 863) sowie Beihilferückstellungen (T€ 212) und sind auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen unter Berücksichtigung der Richttafel 2005G von Prof. Dr. Klaus Heubeck – die eine generationenabhängige Lebenserwartung berücksichtigen - mit dem versicherungsmathematisch ermittelten Bar- bzw. Teilwert unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes von 4,88 % angesetzt worden. Dieser Zinssatz entspricht dem von der Deutschen Bundesbank im

Dezember 2013 veröffentlichten durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Jahre, der sich bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Abs. 2 S. 2 HGB). Erfolgswirkungen aus Änderungen des Abzinsungssatzes werden grundsätzlich im Finanzergebnis erfasst. Im Rahmen weiterer Rechnungsannahmen wurden jährliche Gehalts-, Renten- und Kostensteigerungen von 2,0 % berücksichtigt. Der Unterschiedsbetrag der Pensions- und Beihilferückstellung aufgrund der erstmaligen Anwendung des BilMoG zum Stichtag 01.01.2010 beträgt für die Pensionsverpflichtungen 381 T€ und für die Beihilfeverpflichtungen 74 T€. Diese Unterschiedsbeträge werden über eine Laufzeit von 15 Jahren verteilt den jeweiligen Rückstellungen zugeführt. Zum 31.12.2013 beträgt der nicht ausgewiesene Anteil der Pensionsrückstellung T€ 280 und der nicht ausgewiesene Anteil der Beihilferückstellung T€ 54. Der Zuführungsanteil 2013 zu den Unterschiedsbeträgen ist in Höhe von 30 T€ in der Gewinn- und Verlustrechnung in den außerordentlichen Aufwendungen enthalten.

7. Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen nach den Grundsätzen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zum Erfüllungsbetrag. Sie umfassen insbesondere Rückstellungen für die Abwasserabgabe (T€ 27), die Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern aus Altersteilzeit, Resturlaub, Überstunden und Dienstreisen (T€ 205), die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses (T€ 18), ausstehende Eingangsrechnungen (T€ 45), die Ausgleichsverpflichtung „mechanische Schlammwässerung“ (T€ 45), die Gebührenausschleichverpflichtung nach § 6 KAG (T€ 1.325) sowie eine Rückstellung für die Aufwendungen für die Sanierung des Kanal- und Straßennetzes in der Rösler-Siedlung (T€ 63). Die Rückstellung für die Gebührenausschleichverpflichtung nach § 6 KAG wurde entsprechend der voraussichtlichen Inanspruchnahme (bei erstmaliger Bildung nach der Neitommethode) abgezinst (T€ 91).

8. Die **Verbindlichkeiten** sind grundsätzlich mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert und haben folgende Restlaufzeiten:

	T€	davon mit einer Restlaufzeit		
		bis zu		
		1 Jahr	Über 1 Jahr	5 Jahre
a) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.323	470	3.103	
b) erhaltene Anzahlungen	24	24		
c) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.001	1.001		
d) Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	778	581		
e) Sonstige Verbindlichkeiten	399	399		
	<b>7.525</b>	<b>2.475</b>	<b>3.103</b>	

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind zum 31.12.2013 in Höhe von 3.138.079,12 € durch Bürgschaften der Gemeinde Schwalmatal gesichert.

9. Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB bestanden nicht.

### III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse entfallen wie folgt auf die einzelnen Betriebszweige:

	2012 T€	2013 T€
Abwasserbeseitigung	4.568	4.234
Abwasserdienstleistungen	18	15
Wasserversorgung	2.792	3.119
Grundstücksgeschäfte	0	0
Solarbad	253	278
Baubetriebshof	1.001	926
wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten	193	206
	<b>8.825</b>	<b>8.778</b>
abzüglich innerbetriebliche Erlöse	-80	-112
	<b>8.745</b>	<b>8.666</b>

Die Gebührenausschleichverpflichtung des Wirtschaftsjahres 2013 in Höhe von abgezinst T€ 762 sowie der aus dem Jahr 2011 durchgeführte Gebührenausschleich von T€ 119,6 wird in 2013 unter Umsatzerlöse ausgewiesen. Im Vorjahr erfolgte der Ausweis der Gebührenausschleichverpflichtung unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen (T€ 577,4). Der im Jahr 2012 durchgeführte Gebührenausschleich aus dem Jahr 2010 (T€ 171,8) wurde unter sonstige betriebliche Erträge ausgewiesen.

Im Wirtschaftsjahr 2013 erwirtschaftete die Schwalmatalwerke AöR einen Jahresgewinn von T€ 1.341. Die einzelnen Betriebszweige haben zur Entwicklung wie folgt beigetragen:

	2012 T€	2013 T€
Abwasserbeseitigung	1.175	1.188
Abwasserdienstleistungen	9	4
Wasserversorgung	89	369
Grundstücksgeschäfte	-28	-31
Solarbad	-341	-182
Baubetriebshof	34	-7
wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten	-133	0
	<b>805</b>	<b>1.341</b>



Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten mit T€ 605 wesentliche periodenfremde Erträge im Zusammenhang mit Ansprüchen aus der Versorgungsleisterteilung.

Im Wirtschaftsjahr 2013 enthalten die Zinsaufwendungen auch den Zinsanteil der Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von T€ 105. Im Vorjahr war dieser mangels vorliegender Informationen im Personalaufwand enthalten.

Der Jahresgewinn wurde durch Steuern vom Einkommen und Ertrag aufgrund der angenommenen steuerlichen Verrechnungsmöglichkeit von Gewinnen aus dem Betriebszweig Wasserversorgung mit den Verlusten des Betriebszweiges Solarbad nicht belastet.

Weitere Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung sind nicht erforderlich.

Bezüglich der Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Betriebszweig wird auf die Anlagen 2 – 8 verwiesen.

#### IV. Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen

Naheliegende Personen/ Unternehmen	Gemeinde Schwalmtal	Gemeinnützige Wohnungsbau-gesellschaft für den Kreis Viersen AG	Kreis Viersen	Wirtschafts-förderungs-gesellschaft für den Kreis Viersen mbH	Volksbank Viersen e.G.
Art des Geschäfts	€	€	€	€	€
Lieferungen	79.750,49	39.836,50			880,02
Finanzierungs-tätigkeit	9.350,41				
Erbringung von Dienstleistungen	1.790.320,15	79.283,63	78.574,83	414.808,83	3.680,96
Dienstleistungen	326.111,24		21.043,13		75,00
Konzessionsabgabe und Grundsteuer	180.942,66				

#### V. zusätzliche Angaben nach § 25 Abs. 2 Kommunalunternehmensverordnung (KUV)

1. Änderungen im Bestand der zum Kommunalunternehmen gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte

Im Wirtschaftsjahr 2013 ergaben sich keine Veränderungen.

2. Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Auslastungsgrad der wichtigsten Anlagen

Ein wesentlicher Betriebsteil der Schwalmtalwerke AöR ist die Kläranlage „Ameirn“ mit einer Reinigungsleistung lt. Ausbauplanung von 38.000 Einwohnergleichwerten (EGW). Trotz zum Teil erhöhter Zulaufbelastung, durch die dieser EGW-Wert im Jahr 2013 gelegentlich überschritten wurde, erzielt die Anlage gute Reinigungsleistungen, aufgrund derer die zulässigen Ablaufwerte niedriger erklärt werden konnten.

Das Kanalsystem der Schwalmtalwerke AöR ist leistungsfähig und verfügt über die notwendigen Reservekapazitäten. Abweichend hiervon hat sich bei Starkregen eine offensichtliche Überbelastung des Niederschlagswasserkanals in der Dülkener Straße dargestellt; aufgrund derer dieser Kanal einer hydraulischen (und substantiellen) Überprüfung unterzogen wurde. Entsprechend diesem Ergebnis wurde im Oktober 2013 mit der Erneuerung dieses Kanals begonnen. Die Bauarbeiten im Bereich der Bahnhofstraße, Rochusstraße, Dülkener Straße und in Bereichen der Heerstraße sollen voraussichtlich im Jahr 2015 fertiggestellt werden.

Durch das vorhandene Wasserleitungsnetz der Schwalmtalwerke AöR ist die Wasserversorgung der Gemeinde Schwalmtal absehbar sichergestellt.

Bei der derzeitigen Auslastung des Solarbades (einschließlich Sauna) sind noch Kapazitätsreserven vorhanden.

Aufgrund der von den verschiedenen Fachbereichen der Gemeindeverwaltung angeforderten Leistungen ist die Auslastung des Baubetriebshofes gewährleistet.

3. Stand der Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben

Die Anlagen im Bau zum 31.12.2013 von T€ 784 entfallen auf:

Kanalverlegungen	T€	614
Harmonisierung der Steuerungen der Kläranlage		4
Trübwasserpumpwerk Kläranlage		49
Baumaßnahmen Sonderbauwerke		30
Generalentwässerungsplan		56
Wasserleitungsverlegungen inklusive Wasserhausanschlüssen		7
		<u>24</u>
		<u>784</u>



Für 2014 sind im Vermögensplan folgende Investitionen der einzelnen Betriebszweige veranschlagt:

	T€
Abwasserbeseitigung	1.077
Wasserversorgung	235
Baubetriebshof	42
Solarbad	127
	<u>1.481</u>

Geplante Bauvorhaben / Investitionsmaßnahmen 2014

- Kanalerneuerungen / -sanierungen
- Erneuerung der Räumwände des Vorklärbeckens und des Nachklärbeckens
- Errichtung eines Hochwasserpumpwerks zur Abkopplung der Trübwasser auf der Kläranlage
- Bauliche Erweiterung der Kläranlage Amern
- Sanierung Regenüberlaufbecken Winkel
- Aktualisierung des Generalentwässerungsplans
- Erweiterung und Optimierung der SPS Kläranlage
- Wasserleitungen einschließlich Hausanschlüsse
- Dachsanierungen
- Erneuerung der Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik der Lüftungsanlage im Solarbad
- Neuanschaffungen von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen

#### 4. Entwicklung des Eigenkapitals

	Stand 01.01.2013	Zuführung	Entnahmen	Stand 31.12.2013
	T€	T€	T€	T€
Stammkapital	3.700			3.700
Allgemeine Rücklage	10.822	34		10.856
Zweckgebundene Rücklagen	4.791	760		5.551
Bilanzgewinn /-verlust	981	1.231	981	1.231
	<u>20.294</u>	<u>2.025</u>	<u>981</u>	<u>21.338</u>

#### 5. Entwicklung der Rückstellungen

	Stand 01.01.2013	Zuführung	Entnahmen	Stand 31.12.2013
	T€	T€	T€	T€
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen				
a) Pensionen	818	115	70	863
b) Beihilfen	190	28	6	212
	<u>1.008</u>	<u>143</u>	<u>76</u>	<u>1.075</u>
Steuerrückstellungen	0			0
sonstige Rückstellungen				
a) Abwasserabgabe	33	27	33	27
b) Gebührenausgleichsverpflichtung § 6 KAG	697	762	134	1.325
c) Ausgleichsverpflichtung mechanische				
d) Schlammwässerungsanlage	45			45
e) Sanierung des Kanal- und Straßennetzes „Rösler-Siedlung“	50	29	16	63
f) ausstehende				
g) Eingangsrechnungen	65	14	51	28
h) Archivierungskosten	17			17
i) Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern (einschließlich Altersteilzeit)	284	146	225	205
j) Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes	27	18	27	18
k) Rückstellung für ausstehende Gutschriften an Kunden	18	21	9	30
l) Übrige	5			5
	<u>1.236</u>	<u>1.022</u>	<u>495</u>	<u>1.763</u>

#### 6. Umsatzerlöse, Mengen- und Tarifstatistik

##### Betriebszweig Abwasserbeseitigung

a) Umsatzerlöse einschließlich Erlöse aus anderen Betriebszweigen

	2012	2013
	T€	T€
Erlöse Abwasserbeseitigung	4.165	3.751
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	350	359
Erlöse aus Nebengeschäften	39	47
Erstattungen Kanalhausanschlüsse	14	77
	<u>4.568</u>	<u>4.234</u>

Schwalmatalwerke AöRAnlage 3 / 10

b) Mengen	2012	2013
Schmutzwasser	863.018	855.083
Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben	20.074	19.407
Klärschlamm aus Kleinkläranlagen modifizierte Veranlagungsfläche	609	462
Niederschlagswasser	1.205.211	1.207.880

## c) Tarife

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstücksanschlussleitungen sind von den Anschlussnehmern in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

Die Abwasserbeseitigungsgebühren im Abrechnungsjahr 2013 betragen für

- Schmutzwasser € 2,76 (2012: € 2,49) pro cbm
- Niederschlagswasser € 1,43 (2012: € 1,46) pro qm
- Entsorgung der abflusslosen Gruben € 6,08 (2012: € 6,08) pro cbm
- Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen € 21,80 (2012: € 21,00) pro cbm Klärschlamm

Der Kanalanchlussbeitrag beträgt für jeden qm anrechenbarer Fläche

- € 16,41 bei einem Anschluss an einen Freispiegelkanal,
- € 9,10 bei einem Anschluss an eine Druckentwässerungsleitung.

Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich, wenn nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird auf

- € 8,45 bei einem Anschluss an einen Freispiegelkanal,
- € 1,14 bei einem Anschluss an eine Druckentwässerungsleitung.

Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich, wenn nur Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann, auf € 7,96.

Betriebszweig Wasserversorgung

## a) Umsatzerlöse einschließlich Erlöse aus anderen Betriebszweigen

	2012	2013
	T€	T€
Erlöse aus Wasserverkauf	1.555	1.871
Erlöse Strom- /Wärmeverkauf	1.172	1.178
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	9	14
Erlöse aus Nebengeschäften	56	56
	<u>2.792</u>	<u>3.119</u>

## b) Mengen

Die an Verbraucher weiterberechneten Wassermengen betragen im Berichtsjahr 862.789 cbm (2012: 884.272 cbm).

Schwalmatalwerke AöRAnlage 3 / 11

## c) Tarife

Die Tarife im Berichtsjahr beliefen sich unverändert je cbm auf:

- für Tarifabnehmer €
- für Sonderkunden 1,50
- 1,35

Der Zählergrundpreis beträgt in Abhängigkeit von der Zählergröße zwischen € 7,48 und € 89,20.

Neben den genannten Entgelten wird die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

Betriebszweig Solarbad

## a) Umsatzerlöse

	2012	2013
	T€	T€
Eintrittsgelder Badebetrieb	227	259
Eintrittsgelder Sauna	13	11
Schwimmkurse	5	3
Erlöse aus Nebengeschäften	8	5
	<u>253</u>	<u>278</u>

## b) Besucherzahlen

	2012	2013
Badebetrieb	39.187	37.785
Schulschwimmen	23.986	23.827
Vereine	7.359	7.294
Sauna	1.594	1.499
	<u>72.126</u>	<u>70.405</u>

## 7. Personalbereich

Im Wirtschaftsjahr 2013 ist folgender Personalaufwand angefallen:

	2012	2013
	T€	T€
Löhne und Gehälter	1.502	1.525
Sozialabgaben	305	321
Aufwendungen für Altersversorgung	220	136
	<u>2.027</u>	<u>1.982</u>

Der Rückgang der Aufwendungen für die Altersversorgung beruht auf dem geänderten Ausweis der Ruhegehaltszahlungen an den Pensionär sowie dem geänderten Ausweis der Zuführung bzw. Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellung unter erstmaliger Berücksichtigung der Zinseffekte.

Beschäftigt wurden zum 31.12.2013 einschließlich Vorstand, Beschäftigte während der Freistellungsphase der Altersteilzeit, eines Umschülers und Vertretungskräften:

	Personen
kaufmännische Beamte	2
technische Angestellte	4
Verwaltungsangestellte	6
Abwassermeister	2
Ver- und Entsorger	1
Schlosser	2
Elektriker	2
Wassermeister	1
Gas- und Wasserinstallateur	1
Leiter Bauhof	1
Mitarbeiter Bauhof	15
Leiter Solarbad	1
Schwimmmeister-Gehilfen	3
Reinigungskräfte	3
Umschüler	1
	<u>45</u>

#### VI. Sonstige Angaben

1. Die sonstige finanziellen Verpflichtungen der Anstalt nach § 285 Nr. 3a HGB betragen zum 31.12.2013 T€ 5.780.
2. Vorstand der Anstalt ist seit 01.04.2009 Herr Michael Pesch. Prokuristin ist seit 01.04.2009 Frau Angela Blohm-Waßermann.

An Herrn Michael Pesch wurden im Berichtsjahr 55.472,31 € laufende Besoldungen gezahlt.

Die Zuführung zur Pensionsrückstellung betrug in 2013 unter Berücksichtigung der Zinseffekte für Herrn Michael Pesch 33.164,14 €, davon entfallen auf den Zinsaufwand 33.574,00 €, die Zuführung aufgrund der Verteilung des Zinsaufwandes der Pensionsrückstellung aufgrund der erstmaligen Anwendung des BllMoG zum Stichtag 01.01.2010, der über eine Laufzeit von 15 Jahren verteilt der Rückstellung zugeführt wird beträgt 10.938,14 € und eine Auflösung der Rückstellung in Höhe von 11.348,00 €, weil anders als in den Vorjahren unterteilt, in den Jahren 2013 und 2014 keine Anpassung der Besoldung durchgeführt wurde.

Die Zuführung zur Beihilferückstellung betrug im Berichtsjahr ebenfalls unter Berücksichtigung der Zinseffekte für Herrn Michael Pesch 11.251,74 €, davon entfallen auf den Zinsaufwand 7.529,00 €, die Zuführung zur Beihilferückstellung beträgt 1.388,00 € und die Zuführung aufgrund der Verteilung des Zinsaufwandes der Beihilferückstellung aufgrund der erstmaligen Anwendung des BllMoG zum Stichtag 01.01.2010, der über eine Laufzeit von 15 Jahren verteilt der Rückstellung zugeführt wird, beträgt 2.334,74 €.

Für den ehemaligen Vorstand der Schwalmtalwerke AöR, Herrn Helmut Endepohls, wurde im Jahr 2013 ein Ruhegehalt von 40.235,08 € sowie Beihilfen in Höhe von 10.180,33 € gezahlt.

Die Pensions- bzw. Beihilferückstellung für Herrn Helmut Endepohls beträgt zum 31.12.2013 491.565,04 bzw. 132.211,80 € und der noch nicht zugeführte Unterschiedsbetrag 125.666,96 bzw. 21.573,20 €.

3. Für die Angestellten der AöR bestehen bei der Rheinischen Versorgungskassen, Köln mittelbare Pensionszusagen. Für diese wurde entsprechend des Wahlrechtes des § 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB keine Rückstellung gebildet. Informationen über eine etwaige Unterdeckung bei der Versorgungskasse hinsichtlich dieser Zusagen liegen nicht vor.
  4. Der Verwaltungsrat bestand im Wirtschaftsjahr 2013 aus folgenden Mitgliedern:
    - Bürgermeister Reinhold Schulz (Vorsitzender) (Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal)
    - Ratsherr Hubert Wetzels (stellv. Vorsitzender) (Geschäftsführender Gesellschafter RRG Viersen)
    - Ratsherr Kurt van de Fliert (Postbeamter a. D.)
    - Ratsherr Karl Hänseroth (Rentner)
    - Ratsherr Thomas Hurtmanns (Sparkassenbetriebswirt)
    - Ratsherr Ulrich Münz (Rentenberater + Diplom-Verwaltungswirt)
    - Ratsherr Thomas Paschmanns (Bankkaufmann / Regionalleiter)
    - Ratsherr Rolf Zellner (Sozialversicherungsangestellter)
    - Ratsherr Jürgen Heinen (Suchtberater)
    - Ratsherr Paul Schinken (Konstrukteur)
    - Ratsherr Dr. Hermann-Josef Welters (Arzt)
    - Ratsherr Hans-Dieter Heinrichs (Sachverständiger)
- Sachkundiger Bürger Dr. Stefan Berger (freiberuflicher Dozent)  
 Sachkundige Bürgerin Gisela Bienert (Geschäftsführerin der Firma Jackels A&O GmbH)  
 Sachkundiger Bürger Achim Bolten (Projektingenieur, Firma N. Vortmann GmbH)  
 Sachkundiger Bürger Marcel Breuer (Unternehmensberater bei PriceWaterhouse-Coopers AG)  
 Sachkundiger Bürger Konrad Braßeler (Architekt)  
 Sachkundiger Bürger Michael Heythausen (Bankkaufmann)  
 Sachkundiger Bürger Helmut Hyzak (Angestellter im öffentlichen Dienst der Gemeinde Schwalmtal)  
 Sachkundiger Bürger Heinz Nickel (Rentner)  
 Sachkundiger Bürger Wolfgang Vollmann (Freier Handelsvertreter)

5. Im Wirtschaftsjahr 2013 haben die Mitglieder des Verwaltungsrates der Schwalmtalwerke AöR folgende Sitzungsgelder erhalten:

Dr. Stefan Berger	52,50 €
Gisela Bienert	70,00 €
Achim Bolten	52,50 €
Marcel Breuer	17,50 €
Konrad Braßeler	17,50 €
Michael Heythausen	105,00 €
Dr. Thomas Nieberding	52,50 €
Helmut Hyzak	70,00 €
Heinz Nickel	70,00 €
Wolfgang Vollmann	52,50 €

Die Gesamthöhe der Sitzungsgelder beträgt 560,00 €.



6. Die Schwalmtalwerke AöR beschäftigte einschließlich Vorstand, Beschäftigte während der Freistellungsphase der Altersteilzeit, eines Umschülers und Vertretungskräften im Wirtschaftsjahr 2013 durchschnittlich 42 Arbeitnehmer und 2 Beamte.

7. Das Berichtsjahr erhält Honorare des Abschlussprüfers, die ausschließlich die Abschlussprüfungsleistungen betreffen, in Höhe von 18.489,33 € einschließlich nichtabzugsfähiger Vorsteuerbeiträge in Höhe von 1.749,33 € (netto 16.740,00 €).

#### **Anlagen**

1. Anlagengitter
2. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Abwasserbeseitigung
3. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Wasserversorgung
4. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Grundstücksgeschäfte
5. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Solarbad
6. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Baubetriebshof
7. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten
8. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Abwasserdienstleistungen

Schwalmtal, 27.05.2014



Michael Pesch  
- Vorstand -

## Anlagevermögens zum 31. Dezember 2013

Anlage 1 zum Anhang

Postenbezeichnung	hist. AKo / HKo Anfangsbestand in €	hist. AKo / HKo Zugänge in €	hist. AKo / HKo Abgänge in €	hist. AKo / HKo Umbuchungen in €	hist. AKo / HKo Endstand in €	Abschreibungen Anfangsbestand in €	Abschreibungen Zugänge in €	Abschreibungen Abgänge in €	Abschreibungen Umbuchungen in €	Abschreibungen Endstand in €	Restbuchwerte Anfang WJ/Jahr in €	Restbuchwert Ende WJ/Jahr in €
<b>A. Anlagevermögen</b>												
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>												
ähnliche Rechte	204.420,30	20.909,77	-	-	225.330,07	121.821,30	21.292,77	-	-	143.114,07	82.599,00	82.216,00
	204.420,30	20.909,77	-	-	225.330,07	121.821,30	21.292,77	-	-	143.114,07	82.599,00	82.216,00
<b>II. Sachanlagen</b>												
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	6.279.978,86	494,69	-	-	6.280.473,55	2.758.814,49	140.550,69	-	-	2.899.365,18	3.521.164,37	3.381.108,37
2. Abwasserreinigungsanlagen	13.464.565,59	805.176,26	-	-	14.562.569,65	10.033.288,59	376.654,80	-	-	10.409.923,39	3.431.297,00	4.152.666,26
3. Abwassersammelanlagen	32.441.612,44	742.035,77	-	-	33.860.173,29	12.121.775,31	660.992,98	-	-	12.782.768,29	20.319.837,13	21.097.405,00
4. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	7.104.749,18	293.127,41	-	-	7.397.876,59	4.490.276,18	147.406,41	-	-	4.637.682,59	2.614.473,00	2.760.194,00
5. Wasserverteilungsanlagen	457.163,06	73.418,58	-	-	540.744,83	336.027,06	21.622,77	-	-	357.649,83	121.136,00	183.095,00
6. Maschinen und maschinelle Anlagen	2.219.637,47	159.540,19	-	-	2.342.252,66	1.649.556,47	160.277,19	-	-	1.772.708,66	570.281,00	569.544,00
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.843.322,14	140.029,35	-	-	783.815,42	-	-	-	-	1.772.708,66	1.643.322,14	783.815,42
8. Anlagen im Bau	63.611.228,74	2.213.822,25	-	-	65.787.925,99	31.389.718,10	1.507.504,84	-	-	32.880.097,94	32.221.510,64	32.827.828,05
	63.611.228,74	2.213.822,25	-	-	65.787.925,99	31.389.718,10	1.507.504,84	-	-	32.880.097,94	32.221.510,64	32.827.828,05
<b>III. Finanzanlagen</b>												
1. Beteiligung: Aktien an der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG	612.527,67	-	-	-	612.527,67	-	-	-	-	-	612.527,67	612.527,67
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	676.537,15	214,94	-	-	676.752,09	-	-	-	-	-	676.537,15	676.752,09
3. sonstige Ausleihungen und Genossenschafts-anteile	31.444,45	750,00	-	-	32.194,45	-	-	-	-	-	31.444,45	32.194,45
	1.320.509,27	964,94	-	-	1.321.474,21	-	-	-	-	-	1.320.509,27	1.321.474,21
<b>Anlagevermögen gesamt</b>	65.136.158,31	2.235.696,96	-	-	67.334.730,27	31.511.539,40	1.528.797,61	-	-	33.003.212,01	33.624.618,91	34.331.518,28

## Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Abwasserbeseitigung

Anlage 2 zum Anhang

	Beträge in EUR	
	Ber. Zeitraum (01.2013-16.2013)	Vergl. Zeitraum (01.2012-16.2012)
Gewinn- und Verlustrechnung		
= = = = =		
1. Umsatzerlöse	4.233.679,33	4.567.892,98
4. sonstige betriebliche Erträge	464.791,31	451.999,50
Summe Erlöse	4.698.470,64	5.019.892,48
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-411.229,29	-363.554,72
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-702.122,54	-633.970,87
Summe Materialaufwand	-1.113.351,83	-997.525,59
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-575.078,24	-591.844,29
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung	-165.991,37	-223.522,82
Summe Personalaufwand	-741.069,61	-815.367,11
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.191.522,98	-1.175.922,01
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	-293.654,82	-872.283,79
10. Zinsen und ähnliche Erträge	77.533,78	214.542,06
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-228.033,75	-178.409,81
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.208.371,43	1.194.926,23
14. außerordentliche Aufwendungen	-19.453,17	-19.453,17
16. Sonstige Steuern	-590,57	-582,65
18. Jahresüberschuss / -fehlbetrag	1.188.327,69	1.174.890,41
20. Eigenkapitalverzinsung / Abführung an die Gemeinde	-134.214,00	-134.214,00
22. Bilanzgewinn / -verlust	1.054.113,69	1.040.676,41



## Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Wasserversorgung

Beträge in EUR

	Ber. Zeitraum (01.2013-16.2013)	Vergl. Zeitraum (01.2012-16.2012)
Gewinn- und Verlustrechnung		
=====		
1. Umsatzerlöse	3.119.091,39	2.792.018,57
3. andere aktivierte Eigenleistungen	41.013,62	35.503,49
4. sonstige betriebliche Erträge	147.261,23	19.251,22
Summe Erlöse	3.307.366,24	2.846.773,28
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	- 747.078,84	- 749.061,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 1.200.788,88	- 1.211.546,27
Summe Materialaufwand	- 1.947.867,72	- 1.960.607,27
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	- 156.521,69	- 152.691,36
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung	- 54.081,36	- 63.962,11
Summe Personalaufwand	- 210.603,05	- 216.653,47
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 181.349,01	- 178.362,59
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 352.680,99	- 306.329,75
10. Zinsen und ähnliche Erträge	30.778,17	29.879,55
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 117.212,03	- 87.882,55
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	528.431,61	126.817,20
14. außerordentliche Aufwendungen	- 5.880,11	- 5.880,11
15. Steuern vom Einkommen und Ertrag	- 152.897,11	- 31.356,62
16. Sonstige Steuern	- 628,27	- 572,00
18. Jahresüberschuss / -fehlbetrag	369.026,12	89.008,47
22. Bilanzgewinn / -verlust	369.026,12	89.008,47

## Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Solarbad

Anlage 1 zum Anhang

	Ber. Zeitraum (01.2013-16.2013)	Vergl. Zeitraum (01.2012-16.2012)	Beträge in EUR
Gewinn- und Verlustrechnung			
1. Umsatzerlöse	277.744,26	252.834,57	
4. sonstige betriebliche Erträge	36.363,54	7.964,33	
Summe Erlöse	314.107,80	260.798,90	
5. Materialaufwand	- 140.162,76	- 117.989,46	
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren			
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 98.327,51	- 107.108,14	
Summe Materialaufwand	- 238.490,27	- 225.097,60	
6. Personalaufwand	- 243.065,07	- 233.978,61	
a) Löhne und Gehälter	- 66.367,45	- 65.822,89	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung			
Summe Personalaufwand	- 309.432,52	- 299.801,50	
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 42.457,23	- 33.263,35	
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 50.732,29	- 69.170,68	
9. Erträge aus Beteiligungen	11.986,00	11.986,00	
10. Zinsen und ähnliche Erträge	2.238,94	14,04	
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 20.466,80	- 16.192,91	
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 333.246,37	- 370.727,10	
14. außerordentliche Aufwendungen	- 1.332,92	- 1.332,92	
15. Steuern vom Einkommen und Ertrag	152.897,80	31.357,60	
18. Jahresüberschuss / -fehlbetrag	- 181.681,49	- 340.702,42	
19. Verlustausgleich	0,00	134.214,00	
22. Bilanzgewinn / -verlust	- 181.681,49	- 206.488,42	

## Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Baubetriebshof

Anlage 5 zum Anhang

Beträge in EUR

	Ber. Zeitraum (01.2013-16.2013)	Vergl. Zeitraum (01.2012-16.2012)
Gewinn- und Verlustrechnung		
= = = = =		
1. Umsatzerlöse	926.232,47	1.001.222,23
4. sonstige betriebliche Erträge	70.324,76	7.213,12
Summe Erlöse	996.557,23	1.008.435,35
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	- 87.290,53	- 72.067,61
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 48.312,95	- 42.491,85
Summe Materialaufwand	- 135.603,48	- 114.559,46
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	- 522.225,76	- 495.235,00
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung	- 162.706,83	- 161.480,65
Summe Personalaufwand	- 684.932,59	- 656.715,65
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 111.384,39	- 116.758,76
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 51.012,11	- 69.844,37
10. Zinsen und ähnliche Erträge	1.977,91	536,52
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 19.117,47	- 13.244,80
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 3.514,90	37.848,83
14. außerordentliche Aufwendungen	- 2.132,67	- 2.132,67
16. Sonstige Steuern	- 1.783,44	- 1.775,02
18. Jahresüberschuss / -fehlbetrag	- 7.431,01	33.941,14
22. Bilanzgewinn / -verlust	- 7.431,01	33.941,14



**Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig  
wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten**

Anlage 6 zum Abhang

	Ber. Zeitraum (01.2013-16.2013)	Vergl. Zeitraum (01.2012-16.2012)
	Beträge in EUR	
Gewinn- und Verlustrechnung		
= = = = =		
1. Umsatzerlöse	205.676,22	192.703,96
4. sonstige betriebliche Erträge	34.507,06	2.088,68
Summe Erlöse	240.183,28	194.792,64
5. Materialaufwand		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 241.932,15	- 231.607,12
Summe Materialaufwand	- 241.932,15	- 231.607,12
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	- 28.439,38	- 28.550,41
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung	- 7.349,63	- 9.976,60
Summe Personalaufwand	- 35.789,01	- 38.527,01
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 2.084,00	- 2.041,99
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 22.987,82	- 50.317,11
10. Zinsen und ähnliche Erträge	3.832,64	697,18
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 7.902,94	- 4.791,12
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 66.680,00	- 131.794,53
14. außerordentliche Aufwendungen	- 1.515,73	- 1.515,73
17. Erträge aus Verlustübernahme	68.195,73	0,00
18. Jahresüberschuss / -fehlbetrag	0,00	- 133.310,26
19. Verlustausgleich	0,00	133.310,26
22. Bilanzgewinn / -verlust	0,00	0,00

## Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Grundstücksgeschäfte

Anlage 7 zum Anhang

	Beträge in	EUR
Gewinn- und Verlustrechnung	Ber. Zeitraum	Vergl. Zeitraum
=====	(01.2013-16.2013)	(01.2012-16.2012)
4. sonstige betriebliche Erträge	655,66	613,40
Summe Erlöse	655,66	613,40
5. Materialaufwand		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 29.059,99	- 25.314,57
Summe Materialaufwand	- 29.059,99	- 25.314,57
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 309,67	- 1.074,56
10. Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	3,63
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 1.681,88	- 1.422,97
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäfts- tätigkeit	- 30.395,88	- 27.195,07
16. Sonstige Steuern	- 342,99	- 333,30
18. Jahresüberschuss / -fehlbetrag	- 30.738,87	- 27.528,37
21. Gewinn- / Verlustvortrag	8.068,27	35.596,64
22. Bilanzgewinn / -verlust	- 22.670,60	8.068,27

**Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Abwasserdienstleistungen**

	Beträge in EUR	
	Ber. Zeitraum (01.2013-16.2013)	Vergl. Zeitraum (01.2012-16.2012)
Gewinn- und Verlustrechnung		
=====		
1. Umsatzerlöse	14.813,51	18.203,61
4. sonstige betriebliche Erträge	645,18	633,96
Summe Erlöse	15.458,69	18.837,57
5. Materialaufwand		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
Summe Materialaufwand	- 23.080,85	- 18.448,39
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 23.080,85	- 18.448,39
10. Zinsen und ähnliche Erträge	- 271,20	- 3.395,84
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	18.927,01	19.064,54
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 7.069,63	- 7.114,22
	3.964,02	8.943,66
18. Jahresüberschuss / -fehlbetrag	3.964,02	8.943,66
21. Gewinn- / Verlustvortrag	15.623,08	6.679,42
22. Bilanzgewinn / -verlust	19.587,10	15.623,08



## Einwohner am 31. Mai 2014

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 30. Juni 2013)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.840	7.786	8.054
Gemeinde Grefrath	15.294	7.486	7.808
Stadt Kempen	35.478	17.197	18.281
Stadt Nettetal	42.158	20.665	21.493
Gemeinde Niederkrüchten	15.418	7.648	7.770
Gemeinde Schwalmtal	18.741	9.136	9.605
Stadt Tönisvorst	29.291	14.234	15.057
Stadt Viersen	75.303	36.476	38.827
Stadt Willich	51.833	25.536	26.297
Kreis Viersen	299.356	146.164	153.192

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 839

---

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,  
Rathausmarkt 3,  
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung  
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Peter Ottmann

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

---